



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 1. Oktober 1955

Nr. 40

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum G 131 (Reichtierärztekammer)	993	Mustersatzung A, Mustersatzung B, Begleiterlaß und Beleihungsgrundsätze 1013
Dreizehnte Durchführungsverordnung zum G 131 (Reichsapothekerkammer)	994	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung 1014
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Einheitsaktenplan	994	Flurbereinigung Oberfeld, Kreis Hünfeld 1014
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Waldeck im Regierungsbezirk Kassel	994	Verwaltungsanordnung über die Anerkennung der Aussiedlung innerhalb der Flurbereinigung als Siedlung im Sinne des RSG. 1015
Prüfungsordnung der Hessischen Polizeischule	995	Verschiedenes
Personelle Veränderungen im Bereich des Hess. Ministeriums des Innern	1005	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. 9. 1955 1016
Hessische Bevölkerungs- und Wirtschaftskunde	1005	Regierungspräsidenten
Fernsprechordnung für die staatliche Polizei in Hessen	1005	DARMSTADT
Waffenrecht (Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern — III b — 7 t — und des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 14. 9. 1955)	1007	Verlust von Vertriebenen ausweisen 1017
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberbrechen im Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden	1011	KASSEL
Zulassung neuer Feuerlöschschläuche	1011	Erlöschen einer Bestellung als Dolmetscherin und Übersetzerin 1017
Errichtung von Bauten im Außengebiet	1011	Bestellung von Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern zu selbständigen Wohnungsbehörden 1017
Gebührenpflichtige Leistungen bei der Lebensmittelüberwachung	1011	WIESBADEN
Inanspruchnahme von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte auf Feststellung der Zahlvaterschaft und auf Unterhaltsleistungen für uneheliche Kinder: Rechtslage seit Inkrafttreten der Pariser Verträge	1012	Verlust von zusätzlichen Bescheinigungen über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling 1017
Der Hessische Minister der Finanzen		Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schweine- und Kälberversicherungsvereins a. G. in Übernthal, Übernthal, Kreis Dillenburg 1017
Amtliche Karten	1012	Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes 1017
Bekanntmachung über eine teilweise Neuregelung der Habenzinsen	1013	Öffentlicher Anzeiger
		1018

Der Hessische Ministerpräsident

1049

An die
Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen
Tierärztekammern
Lauterbach/Hessen

Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum G 131 (Reichtierärztekammer)

Die 15. DVO zum G 131 vom 29. 7. 1955 ist nunmehr im Bundesgesetzblatt I S. 489 verkündet worden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung sind die Geschäfte des Treuhänders, solange er noch nicht bestellt ist, von Ihnen wahrzunehmen. Ich bitte deshalb, bis zur Bestellung des Treuhänders durch die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen (Anlage zur 15. DVO), soweit nicht bereits geschehen, die Aufgaben, die dem Treuhänder durch diese Verordnung zugewiesen sind, zu übernehmen. Sobald der Treuhänder bestellt ist, bitte ich um sofortige Mitteilung unter Angabe des Sitzes.

Bis dahin bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

1. Oberste Dienstbehörde:

Nach § 13 Abs. 1 der Verordnung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat. Bis zur Bestimmung des Treuhänders sind Oberste Dienstbehörde der Direktor des Landespersonalamtes Hessen und der Hessische Minister der Finanzen. Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für alle Angehörigen

der Reichtierärztekammer, und zwar gleichviel, wo diese Personen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. § 60 Abs. 1 Satz 4 G 131 ist jetzt insoweit gegenstandslos.

Die Befugnis zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge (§ 29 G 131 in Verbindung mit § 155 Abs. 1 BBG) wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung — bis zur Bestellung eines Treuhänders — auf Sie mit dem Recht der Weiterübertragung auf die Aufnahmeeinrichtungen übertragen. Unberührt bleiben die Entscheidungen, die durch Gesetz, Rechtsverordnung, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften der Obersten Dienstbehörde zugewiesen sind.

Nach § 14 Abs. 1 der Verordnung hat die oberste Dienstbehörde den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören; Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des G 131 und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen. Die Unterlagen sind von Ihnen mit Ihrer Stellungnahme der nach der Anlage zuständigen obersten Dienstbehörde vorzulegen. Soweit die oberste Dienstbehörde nach dem G 131 und dem in seinem Rahmen anzuwendenden Bundesbeamtengesetz in Einzelfällen der Mitwirkung des Herrn Bundesministers der Finanzen bedarf, treten Sie nach § 14 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Herrn Bundesministers der Finanzen.

2. Versorgungskasse:

Die zuständige Versorgungskasse bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 der Verordnung (Aufnahmeeinrichtung, in deren Bereich der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz hat).

Ihr obliegt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung die Vertretung der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Falls Sie formlos für die verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen die diesen obliegenden Zahlungen durchzuführen beabsichtigen, handelt es sich lediglich um eine interne Regelung, die die Zuständigkeit der Versorgungskasse als solche nicht berührt.

Falls Sie beabsichtigen, daß an Stelle der nach § 3 Abs. 1 zuständigen Versorgungskasse Sie oder eine andere Aufnahmeeinrichtung treten und als solche selbst zuständig sein soll, bitte ich, mir dies zwecks Erlass einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung mitzuteilen.

3. Übernahme der Versorgungsfälle:

Ich bitte, den übrigen Aufnahmeeinrichtungen mitzuteilen, daß die Versorgungsfälle von den bisher zuständigen obersten Dienstbehörden beschleunigt zu übernehmen sind. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß in der Zahlung der Versorgungsbezüge keine Unterbrechung eintritt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 6. 9. 1955 gebeten, daß die Überleitung der Versorgungsfälle bis spätestens zum 1. 10. 1955 vorgenommen wird und die bis zur Überleitung gezahlten Vorschüsse gemäß § 61 Abs. 4 G 131 baldmöglichst abgewickelt werden.

Wiesbaden, 17. 9. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
— II/1 —

1050

An die
Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen
Deutscher Apotheker
Frankfurt am Main
Platz der Republik 42

Dreizehnte Durchführungsverordnung zum G 131 (Reichsapothekerkammer)

Die 13. DVO zum G 131 vom 18. 6. 1955 ist nunmehr im Bundesgesetzblatt I S. 312 verkündet worden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung sind die Geschäfte des Treuhänders, solange er noch nicht bestellt ist, von Ihnen wahrzunehmen. Ich bitte deshalb, bis zur Bestellung des Treuhänders durch die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen (Anlage zur 13. DVO), soweit nicht bereits geschehen, die Aufgaben, die dem Treuhänder durch diese Verordnung zugewiesen sind, zu übernehmen. Sobald der Treuhänder bestellt ist, bitte ich um sofortige Mitteilung unter Angabe des Sitzes.

Bis dahin bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

1. Oberste Dienstbehörde:

Nach § 13 Abs. 1 der Verordnung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat. Bis zur Bestimmung des Treuhänders sind Oberste Dienstbehörde der Direktor des Landespersonalamtes Hessen und der Hessische Minister der Finanzen. Die

oberste Dienstbehörde ist zuständig für alle Angehörigen der Reichsapothekerkammer, und zwar gleichviel, wo diese Personen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. § 60 Abs. 1 Satz 4 G 131 ist jetzt insoweit gegenstandslos.

Die Befugnis zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge (§ 29 G 131 in Verbindung mit § 155 Abs. 1 BBG) wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung — bis zur Bestellung eines Treuhänders — auf Sie mit dem Recht der Weiterübertragung auf die Aufnahmeeinrichtungen übertragen. Unberührt bleiben die Entscheidungen, die durch Gesetz, Rechtsverordnung, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften der Obersten Dienstbehörde zugewiesen sind.

Nach § 14 Abs. 1 der Verordnung hat die oberste Dienstbehörde den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören; Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des G 131 und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen. Die Unterlagen sind von Ihnen mit Ihrer Stellungnahme der nach der Anlage zuständigen obersten Dienstbehörde vorzulegen. Soweit die oberste Dienstbehörde nach dem G 131 und dem in seinem Rahmen anzuwendenden Bundesbeamtengesetz in Einzelfällen der Mitwirkung des Herrn Bundesministers der Finanzen bedarf, treten Sie nach § 14 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Herrn Bundesministers der Finanzen.

2. Versorgungskasse:

Die zuständige Versorgungskasse bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 der Verordnung (Aufnahmeeinrichtung, in deren Bereich der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz hat). Ihr obliegt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung die Vertretung der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Falls Sie formlos für die verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen die diesen obliegenden Zahlungen durchzuführen beabsichtigen, handelt es sich lediglich um eine interne Regelung, die die Zuständigkeit der Versorgungskasse als solche nicht berührt.

Falls Sie beabsichtigen, daß an Stelle der nach § 3 Abs. 1 zuständigen Versorgungskasse Sie oder eine andere Aufnahmeeinrichtung treten und als solche selbst zuständig sein soll, bitte ich, mir dies zwecks Erlass einer Anordnung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung mitzuteilen.

3. Übernahme der Versorgungsfälle:

Ich bitte, den übrigen Aufnahmeeinrichtungen mitzuteilen, daß die Versorgungsfälle von den bisher zuständigen obersten Dienstbehörden beschleunigt zu übernehmen sind. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß in der Zahlung der Versorgungsbezüge keine Unterbrechung eintritt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 6. 9. 1955 gebeten, daß die Überleitung der Versorgungsfälle bis spätestens zum 1. 10. 1955 vorgenommen wird und die bis zur Überleitung gezahlten Vorschüsse gemäß § 61 Abs. 4 G 131 baldmöglichst abgewickelt werden.

Wiesbaden, 17. 9. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
— II/1 —

Der Hessische Minister des Innern

1051

Einheitsaktenplan

Im Einheitsaktenplan wird die Sammelgruppe 18 „Allgemeines Gesundheitswesen“ wie folgt ergänzt:

Sachgruppe m: Internationale Zusammenarbeit
(Weltgesundheitsorganisation u. a.)

1. Untergruppe: 02 Allgemeines

- 04 Stipendien, Ausbildungsprogramme, Studienreisen
- 06 Publikationen

Wiesbaden, 16. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
I a (1) — 7 d

1052

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Waldeck im Regierungsbezirk Kassel

Dem Landkreis Waldeck im Regierungsbezirk Kassel ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf schwarz-rot-goldenem Flaggenfeld ein achtstrahliger schwarzer Stern auf goldener Scheibe.“

Wiesbaden, 17. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 6/55

1053

Prüfungsordnung der Hessischen Polizeischule

Ich genehmige die „Prüfungsordnung der Hessischen Polizeischule“.
Wiesbaden, 26. 8. 1955

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN
III d — Az.: 8 e 10 03 —

Vorwort

Die Prüfungsordnung hat den Zweck, das Prüfungswesen der Hessischen Polizeischule — der besonderen Eigenart dieser Schule entsprechend — zu regeln. Sie verpflichtet alle Prüfenden zu strengster Sachlichkeit und Objektivität, aber auch zu menschlichem Empfinden in der Beurteilung der der Polizeischule anvertrauten Beamten unter Beachtung der von der Schule zu überwachenden und zu fördernden Ausbildung der hessischen Polizei.

Übersicht

A Prüfungen — allgemein —	
Prüfungsarten	§ 1
B Eignungsprüfungen	
Durchführung der Eignungsprüfungen	§ 2
1. Arten der Eignungsprüfungen	
2. Prüfungsort	
3. Prüfungskommissionen für Eignungsprüfungen	
4. Prüfungsrichtlinien	
C Zwischenprüfungen	
Durchführung der Zwischenprüfungen	§ 3
1. Lehrgänge von mindestens 6 Monaten Dauer	
2. Kurzlehrgänge	
D Abschlußprüfungen	
Arten der Lehrgänge mit Abschlußprüfungen	§ 4
1. Lehrgänge nach den Bestimmungen der Pol.-LVO	
2. Lehrgänge in der Übergangszeit	
3. Sonderlehrgänge	
Zweck der Abschlußprüfungen	§ 5
Zulassung zur Abschlußprüfung	§ 6
Rücktritt von der Abschlußprüfung und Ausscheiden aus dem Lehrgang	§ 7
Vorbereitung der Abschlußprüfung	§ 8
Bekanntgabe der Prüfungsordnung an die Lehrgangsteilnehmer	§ 9
Prüfungsausschuß für Abschlußprüfungen	§ 10
1. Zusammensetzung	
2. Aufgaben	
3. Beschlüßfassung	
Gliederung der Abschlußprüfung	§ 11
Schriftliche Prüfung	§ 12
1. Grundsätzliches	
2. Aufgabenstellung	
3. Dauer der Prüfungsarbeiten	
4. Aufsicht	
5. Täuschungen oder Täuschungsversuche	
6. Beurteilung der Prüfungsarbeiten	
Praktische Prüfung	§ 13
Mündliche Prüfung	§ 14
1. Zulassung	
2. Grundsätzliches	
3. Aufgabenstellung	
4. Beurteilung der Leistungen	
Gesamturteil über die Prüfungsteilnehmer (Schlußkonferenz)	§ 15
1. Festlegung des Gesamturteils	
2. Prüfungsprotokoll	
3. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse	
Teilnahme von Vertretern der Gewerkschaften an den mündlichen Abschlußprüfungen und an den Abschlußkonferenzen	§ 16
Aufbewahrung der schriftlichen Prüfungsarbeiten	§ 17
E Schlußbestimmungen	
Anlagen	§ 18
Inkrafttreten der Prüfungsordnung, Außerkraftsetzung bisheriger Bestimmungen	§ 19
Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen für Polizeibewerber	Anlage 1
Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen für Bewerber für die Kriminalpolizei	Anlage 2
Richtlinien für die Durchführung von Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Polizei-(Kriminal-)Kommissaranwärter-Lehrgang	Anlage 3
Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens bei Prüfungen an der Hessischen Polizeischule	Anlage 4
Muster: Prüfungszeugnis	Anlage 5

A Prüfungen - allgemein -

§ 1

Prüfungsarten

Die Hessische Polizeischule führt durch:

Eignungsprüfungen,
Zwischenprüfungen und
Abschlußprüfungen.

B

Eignungsprüfungen

§ 2

Durchführung der Eignungsprüfungen

1. Arten der Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen werden gefordert:

- von Polizeibewerbern — allgemein — (§ 3 Abs. 3 Pol.-LVO)
- von Bewerbern für die Kriminalpolizei aus dem uniformierten Einzeldienst (§ 23 Abs. 2 Pol.-LVO)
- von Bewerbern für die Kriminalpolizei aus freien Berufen (§ 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Pol.-LVO)
- für die Zulassung zum Polizei-(Kriminal-)Kommissaranwärter-Lehrgang (§§ 8 Abs. 3 und 25 Pol.-LVO)

2. Prüfungsort

Eignungsprüfungen finden grundsätzlich am Sitze der Hessischen Polizeischule vor einer Prüfungskommission statt. Der Hessische Minister des Innern kann einen anderen Prüfungsort bestimmen.

3. Prüfungskommissionen für Eignungsprüfungen

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Eignungsprüfungen werden von dem Hessischen Minister des Innern berufen.

4. Prüfungsrichtlinien

Die Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen sind dieser Prüfungsordnung als Anlagen I bis 3 beigelegt.

C

Zwischenprüfungen

§ 3

Durchführung der Zwischenprüfungen

1. Lehrgänge von mindestens 6 Monaten Dauer

Bei Lehrgängen von mindestens 6 Monaten Dauer sind in der ersten Lehrgangshälfte von dem für die Durchführung von Abschlußprüfungen zuständigen Prüfungsausschuß der Hessischen Polizeischule (vergl. § 10) Zwischenprüfungen abzuhalten. Zweck dieser Prüfungen ist es, den Leistungsstand der Lehrgangsteilnehmer festzustellen und Teilnehmer mit unzureichenden Leistungen von der weiteren Teilnahme am Lehrgang auszuschließen. Der Ausschluß erfolgt auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Prüfungsausschusses nach den Bestimmungen des § 12 durch den Leiter der Hessischen Polizeischule. Der Beschluß mit Begründung wird vom Schulleiter der Dienstbehörde des Beamten mitgeteilt.

Beim Rücktritt von Lehrgangsteilnehmern von der Zwischenprüfung aus eigenem Entschluß gilt § 7 sinngemäß.

2. Kurzlehrgänge

Bei den Lehrgängen von kürzerer Dauer (Ergänzungslehrgänge, Polizeimeister- und Kriminalsekretäranwärter-Lehrgänge, Lehrgänge zur 1. und 2. Fachprüfung) ist etwa in der Mitte der Lehrgänge der Leistungsstand der Teilnehmer in einer Konferenz des für die Durchführung von Abschlußprüfungen zuständigen Prüfungsausschusses (vgl. § 10) festzustellen. Das Ergebnis ist den Lehrgangsteilnehmern mündlich unter Mitteilung der in den einzelnen Unterrichtsfächern etwa bestehenden Leistungsmängel bekanntzugeben. Ein Ausschuß von Lehrgangsteilnehmern von der weiteren Teilnahme am Lehrgang wegen zu schwacher Leistungen unterbleibt.

D

Abschlußprüfungen

§ 4

Arten der Lehrgänge mit Abschlußprüfungen

Folgende Lehrgänge enden mit einer Abschlußprüfung:

1. Lehrgänge nach den Bestimmungen der Pol-LVO

- a) Lehrgang für die Grundausbildung der Polizeiwachtmeister (1. Dienstjahr)
— § 4 Abs. 3 Pol-LVO —
- b) Lehrgang zur 1. Fachprüfung (4 Monate)
— § 6 Pol-LVO —
- c) Lehrgang zur 2. Fachprüfung — uniformierte Polizei — (3 Monate)
— § 7 Pol-LVO —
- d) Lehrgang zur 2. Fachprüfung — Kriminalpolizei — (3 Monate)
— §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 3 Pol-LVO —
- e) Polizei- oder Kriminalkommissaranwärter-Lehrgang (9 Monate)
— §§ 8 Abs. 1 und 3 bzw. 25 Pol-LVO —

2. Lehrgänge in der Übergangszeit

- a) Ergänzungslehrgang (zur Grundausbildung) — 3 Monate —
- b) Polizeimeisteranwärter-Lehrgang — 4 Monate —
- c) Kriminalsekretäranwärter-Lehrgang — 4 Monate —

3. Sonderlehrgänge

Sonderlehrgänge nach besonderen Weisungen des Hessischen Ministers des Innern.

§ 5

Zweck der Abschlußprüfungen

In den Abschlußprüfungen soll der Lehrgangsteilnehmer nachweisen, daß er die Anlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten hat, die in der erstrebten oder in Aussicht genommenen dienstlichen Verwendung verlangt werden.

§ 6

Zulassung zur Abschlußprüfung

Alle Beamten sind nach ordnungsgemäßer Teilnahme am Lehrgang zur Abschlußprüfung zuzulassen. Besondere Einladungen zur Prüfung ergehen im Regelfalle nicht. Ausnahmen bestimmt der Schulleiter.

In Polizei- oder Kriminalkommissaranwärter-Lehrgängen kann der Prüfungsausschuß (§ 10) bei aussichtslosen Leistungen beschließen, dem Lehrgangsteilnehmer den Rücktritt von der Abschlußprüfung nahezu legen. Der Beschluß ist dem Teilnehmer vom Schulleiter mündlich mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

Wenn der Lehrgangsteilnehmer dennoch auf der Zulassung zur Prüfung besteht, so ist er zuzulassen.

§ 7

Rücktritt von der Abschlußprüfung und Ausscheiden aus dem Lehrgang

Der Lehrgangsteilnehmer kann aus eigenem Entschluß von der Prüfung zu Beförderungslehrgängen zurücktreten. Der Lehrgang gilt dann als „vorzeitig abgebrochen“. Der Rücktritt mit Begründung wird von der Schule der Dienstbehörde des Beamten mitgeteilt.

Der freiwillige Rücktritt von Abschlußprüfungen zu den folgenden Lehrgängen ist unzulässig:

1. Lehrgang für die Grundausbildung der Polizei (§ 4 Abs. 3 Pol-LVO)
2. Lehrgang zur 1. Fachprüfung (§ 6 Pol-LVO)
3. Ergänzungslehrgang zur Grundausbildung.

Kann ein Teilnehmer aus wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Todesfall oder Beisetzung nächster Angehöriger) an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teilnehmen, so bleibt ihm — mit Ausnahme der vorgenannten Prüfungen — freigestellt, ob er von der Prüfung zurücktreten oder sie (mit anderen Themen) nachholen will. Ort und Zeitpunkt der Nachholprüfung bestimmt der Prüfungsausschuß.

§ 8

Vorbereitung der Abschlußprüfung

Der Leiter der Schule, der Ausbildungsleiter und der zuständige Lehrabteilungsführer sollen sich schon während des Lehrgangs einen Überblick über die Leistungen der Teilnehmer verschaffen. Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung Beteiligten sind zu besonderer Verschwiegenheit in allen Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

§ 9

Bekanntgabe der Prüfungsordnung an die Lehrgangsteilnehmer

Vor Beginn der Prüfung sind die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung (insbesondere § 12 Ziff. 4 und 5) den Prüfungsteilnehmern durch den Klassenleiter bekanntzugeben.

§ 10

Prüfungsausschuß für Abschlußprüfungen

1. Zusammensetzung

Der Leiter der Polizeischule oder der von ihm bestimmte Stellvertreter und die im Lehrgang tätig gewesen Lehrer bilden den Prüfungsausschuß. Den Vorsitz im Prüfungsausschuß übernimmt der Leiter der Polizeischule oder sein Stellvertreter.

Der Minister des Innern kann in den Prüfungsausschuß einen Beauftragten mit Sitz und Stimme entsenden.

2. Aufgaben

Die Mitwirkung und die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in den §§ 6, 8, 12, 14 und 15 geregelt.

3. Beschlußfassung

Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden im Regelfalle (Ausnahmen siehe § 14 Ziff. 4) durch Übereinkunft, falls diese nicht zu erzielen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Gliederung der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil; der mündliche Teil der Prüfung bildet den Abschluß.

Bei gekürzten Lehrgängen sind Ausnahmen zur Vereinfachung und Kürzung der Prüfung zulässig. Gleiches gilt für Prüfungen, denen keine Lehrgänge vorausgegangen sind, und bei Sonderlehrgängen. Näheres regelt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß.

§ 12

Schriftliche Prüfung

1. Grundsätzliches

Der Schulleiter bestimmt jeweils, in welchen Fächern schriftliche Prüfungsarbeiten zu fertigen sind.

Die Prüfungsaufgaben müssen dem Lehrstoff entnommen werden, der in den Richtlinien für den betreffenden Lehrgang festgelegt ist, und dem Ziel des Lehrgangs entsprechen. Sie sind so zu gestalten, daß die Prüflinge bei der Lösung ihre Befähigung zur praktischen Verwendung des Lehrstoffes nachweisen können.

Keine Prüfungsaufgabe darf früher gelösten Aufgaben so nahe stehen oder im Unterricht schon so weit vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung in der Prüfung keine selbständige Leistung des Lehrgangsteilnehmers darstellt.

Das Papier für jede Prüfungsarbeit (einschließlich Papier für Entwürfe, Löschpapier und Schreibunterlage) wird dem Prüfling von der Polizeischule gestellt. Es ist mit dem Dienststempel der Schule zu versehen und unter Kontrolle auszugeben.

2. Aufgabenstellung

Die Lehrer reichen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt mindestens zwei Vorschläge für jedes Fach, in dem schriftlich geprüft wird, ein. Bei allen Aufgaben sind die zugelassenen Hilfsmittel und die für die Lösung vorgesehene Arbeitszeit anzugeben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die eingereichten Vorschläge. Er kann sie nach Rücksprache mit dem zuständigen Lehrer ändern oder andere Aufgaben stellen.

Die Prüfungsthemen sind bis zum Beginn der schriftlichen Prüfungsarbeiten in den jeweiligen Fächern geheimzuhalten.

3. Dauer der Prüfungsarbeiten

Die für die Lösung der einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben vorzusehende Zeit soll in der Regel nicht mehr als 120 Minuten betragen.

In Sonderfällen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrer eine längere Zeit festsetzen. Mehr als zwei Prüfungsarbeiten sollen an einem Tage nicht gefordert werden.

4. Aufsicht

Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten übernehmen die vom Ausbildungsleiter zu bestimmenden Lehrer. Der Aufsichtführende erhält die Aufgabe vor Beginn der Prüfung in einem verschlossenen Umschlag. Auf der Außenseite des Umschlages sind anzugeben:

- a) Lehrgang (Klasse)
- b) Prüfungsfach
- c) Prüfungsbeginn (Wochentag, Datum, Uhrzeit)
- d) Hilfsmittel (diese müssen bei Beginn der Prüfung griffbereit sein)

Als erlaubt gelten nur die zum Prüfungsthema selbst angegebenen und von der Schule zur Verfügung gestellten Hilfsmittel.

Nach Ausgabe des Schreibpapiers ist der das Prüfungsthema enthaltende Umschlag vom Aufsichtführenden vor den Prüfungsteilnehmern zu öffnen. Nach Bekanntgabe der Aufgabe und Ausgabe der zugelassenen Hilfsmittel hat der Aufsichtführende den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns anzusagen, der von den Prüfungsteilnehmern in die Reinschrift der Prüfungsarbeit einzutragen ist.

Grund und Dauer irgendwelcher Unterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten hat der Aufsichtführende in den Reinschriften zu vermerken.

Mit Ablauf der festgesetzten Arbeitszeit sind die Arbeiten einschließlich etwa gefertigter Entwürfe von dem Aufsichtführenden einzufordern ohne Rücksicht darauf, ob sie beendet sind oder nicht. Das unbenutzt gebliebene — dienstlich gelieferte — Papier und die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind danach gesondert einzusammeln und an das Hauptgeschäftszimmer zurückzugeben.

5. Täuschungen oder Täuschungsversuche

Prüfungsteilnehmer, die sich nachweislich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder auf eine andere Art täuschen oder zu täuschen versuchen, sind durch den Aufsichtführenden von der Arbeit auszuschließen. Die Arbeit wird in diesem Falle als ungenügend gewertet und erhält einen entsprechenden Vermerk. Im Wiederholungsfalle (bei einer weiteren Prüfungsarbeit) wird der Prüfling durch den Schulleiter von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden; in das Prüfungszeugnis sind in diesem Falle keine Bewertungsnoten, sondern ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, wie bei Lehrgangsteilnehmern zu verfahren ist, die anderen bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch behilflich waren.

6. Beurteilung der Prüfungsarbeiten

Jede Arbeit wird von dem zuständigen Lehrer geprüft und beurteilt. Die Fehler sind am Rande nach der Art und Schwere in folgender Weise zu kennzeichnen:

- G = Grammatikfehler
- R = Rechtschreibfehler
- Z = Zeichenfehler
- F = Fehlende Wörter, Auslassungen
- A = Schlechter Ausdruck
- S = Schlechter Satzbau
- P = Unverständlicher Sinn
- ~ = Ungenau
- f = Sachliche Unrichtigkeiten

Für die Bewertung gelten die im § 14 Ziff. 4 festgelegten Bewertungsnoten.

Die Prüfungsarbeiten sind vornehmlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu werten. Erhebliche Mängel in der Ausdrucksweise und in der Rechtschreibung sind in einer allgemeinen Bemerkung festzuhalten. Arbeiten mit solchen Mängeln sind dem Fachlehrer für den Deutschunterricht zur Einsichtnahme vorzulegen.

Nach der Beurteilung durch den Fachlehrer können die Arbeiten von den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses einge-

sehen werden. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Beurteilung der Arbeit durch den Fachlehrer nicht einverstanden, so hat es das Recht, seine abweichende Meinung in der nach Abschluß der schriftlichen Prüfung anzuberaumenden ersten Konferenz des Prüfungsausschusses mündlich zum Ausdruck zu bringen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Urteile über die Prüfungsarbeiten nach Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in dieser Konferenz abzuändern. Macht er von diesem Recht entgegen der Ansicht des Fachlehrers Gebrauch, so ist dies in der Niederschrift über die dritte Konferenz (Schlußkonferenz — § 15 —) zu vermerken.

§ 13

Praktische Prüfung

Praktische Prüfungen sind in der Polizeiverwendung, in der Körper-schulung und auf dem Gebiete des Verkehrsrechts durchzuführen. Darüber hinaus können nach Weisung des Schulleiters praktische Prüfungen in Waffenkunde (-lehre) und Kriminalistik abgehalten werden. Bei Laufbahnlehrgängen für Kriminalbeamte tritt an die Stelle des Prüfungsfaches „Polizeiverwendung“ das Fach „Kriminalistik“ als obligatorisches Prüfungsfach.

Die praktischen Prüfungen finden in der Regel zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil der Gesamtprüfung statt. Bei ihnen müssen außer dem Lehrabteilungsführer mindestens der jeweilige Fachlehrer und der Klassenleiter anwesend sein.

Für die Bewertung der Leistungen gelten die im § 14 Ziff. 4 festgelegten Bewertungsnoten.

§ 14

Mündliche Prüfung

1. Zulassung

Nach Zusammenfassung

der Klassenleistungen,
der Ergebnisse der schriftlichen und
der praktischen Prüfungen

entscheidet der Prüfungsausschuß in einer (zweiten) Konferenz, welche Lehrgangsteilnehmer zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Gleichzeitig setzt er den Termin für die mündliche Prüfung fest.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung auf Grund guter Leistungen in der schriftlichen Prüfung ist nicht zulässig.

Lehrgangsteilnehmer, die auf Grund der gezeigten Klassenleistungen und nach dem Ergebnis der schriftlichen und praktischen Prüfung keine Aussicht haben, die Abschlußprüfung zu bestehen, sind zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

2. Grundsätzliches

Bei der mündlichen Prüfung sind alle zugelassenen Teilnehmer des Lehrgangs anwesend.

Der jeweilige Klassenleiter ist dafür verantwortlich, daß die für die Prüfung notwendigen Hilfsmittel (Gesetzestexte, Dienstvorschriften, Karten usw.) zur Verfügung stehen und der Raum entsprechend hergerichtet ist.

Für den Prüfungsausschuß sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten:

- die von den Lehrgangsteilnehmern gefertigten Klassenarbeiten,
- die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- Unterlagen, die über die Person und den Werdegang der Lehrgangsteilnehmer Aufschluß geben.

Bei der mündlichen Prüfung soll möglichst der gesamte Prüfungsausschuß anwesend sein.

Die zu prüfenden Teilnehmer dürfen weder Bücher noch Aufzeichnungen zur Prüfung mitbringen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Ablauf der Prüfung.

3. Aufgabenstellung

Die Einzelprüfung erfolgt durch den zuständigen Fachlehrer, im Verhinderungsfalle durch einen Lehrer der gleichen Lehrgruppe (Mitglied des Prüfungsausschusses).

Der Beauftragte des Ministers des Innern, der Schulleiter oder sein Stellvertreter als Vorsitzender des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Fragen und Aufgaben zu stellen.

4. Beurteilung der Leistungen

Im Verlaufe der mündlichen Prüfung hält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses die gewonnenen Urteile über die mündlichen Prüfungsleistungen der Lehrgangsteilnehmer schriftlich fest.

Hält sich ein Mitglied für die Beurteilung der Leistungen in einem besonderen Fachgebiet für nicht zuständig oder für nicht befugt (z. B. infolge vorübergehender Abwesenheit während der mündlichen Prüfung), so soll es von einer Beurteilung absehen. Es hat sich insoweit bei einer späteren Abstimmung über die Beurteilungsergebnisse im Anschluß an die mündliche Prüfung der Stimme zu enthalten.

In den Pausen der mündlichen Prüfung, insbesondere aber im Anschluß an diese Prüfung werden die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewonnenen Urteile über die mündlichen Prüfungsleistungen besprochen und möglichst in Übereinstimmung gebracht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt sein Urteil als letzter bekannt.

Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so ist die endgültige Beurteilung durch Abstimmung festzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes (Fachlehrers), das den Unterricht in dem betreffenden Prüfungsfach erteilt hat.

Eine Abstimmung unterbleibt, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der zuständige Fachlehrer der gleichen Auffassung sind. In diesem Falle ist die Beurteilung durch diese Personen maßgebend.

Es ist ein einheitlicher Maßstab in der Bewertung der Leistungen und Fähigkeiten der geprüften Lehrgangsteilnehmer anzulegen.

Als Bewertungsnoten sind in den einzelnen Fächern anzuwenden:

„Sehr gut“	(1)
„Gut“	(2)
„Befriedigend“	(3)
„Ausreichend“	(4)
„Mangelhaft“	(5)
„Ungenügend“	(6)

Es bedeuten die Noten:

- 1 „Sehr gut“ eine besonders hervorragende Leistung.
Die Note „Sehr gut“ ist eine besondere Auszeichnung. Sie soll erteilt werden, wenn die Leistungen nach ihrer Eigenart und durch besondere Selbständigkeit, ihren Wissensumfang und ihre Form sowie durch Klarheit der Darstellung über das Prädikat „Gut“ erheblich hinausragen.
- 2 „Gut“ eine über dem Durchschnitt liegende gute Leistung.
Die Note „Gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen Selbständigkeit des Denkens erkennen lassen, nach Inhalt und Form merklich über dem Durchschnitt stehen und den in den Lehrplänen bestimmten Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechen.
- 3 „Befriedigend“ eine voll abgerundete Durchschnittsleistung.
Die Note „Befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen des guten Durchschnittes handelt, die von größeren Fehlern frei sind. Sie bringt die Zufriedenheit mit der Leistung zum Ausdruck.
- 4 „Ausreichend“ eine den Anforderungen noch genügende Leistung.
Die Note „Ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistung im ganzen den Anforderungen entspricht, die jeder hinreichend begabte Schüler im Blick auf das Lehrziel und den behandelten Lehrstoff erfüllen muß, um dem Unterricht folgen zu können. Sie enthält weder Lob noch Tadel.
- 5 „Mangelhaft“ eine mit erheblichen Mängeln behaftete, nicht mehr ausreichende Leistung.
Die Note „Mangelhaft“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen, an den Anforderungen des Lehrplans gemessen, zwar nicht ausreichen, jedoch das Vorhandensein ausreichender Grundlagen beweisen, so daß bei entsprechendem Fleiß Aussicht besteht, die Mängel in absehbarer Zeit zu beheben.

6 „Ungenügend“ eine völlig unzureichende Leistung.
Die Note „Ungenügend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen völlig unzureichend sind, insbesondere die sichere Grundlage fehlt und deshalb ohne gründliche Wiederholung des ganzen Lehrstoffs ein Ausgleich in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Zwischennoten sind nicht zulässig. Den endgültigen Noten sind die Leistungen in der schriftlichen Prüfung, die Ergebnisse der praktischen und mündlichen Prüfung sowie die mündlichen und schriftlichen Klassenleistungen zugrunde zu legen. Sie dürfen jedoch nicht das Ergebnis einer formellen Errechnung darstellen.

§ 15

Gesamturteil über die Prüfungsteilnehmer (Schlußkonferenz)

1. Festlegung des Gesamturteils

Der Prüfungsausschuß legt auf Grund der endgültigen Noten und unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings in der Schlußkonferenz das Gesamturteil fest. Er wendet hierbei die Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens bei Prüfungen (Anlage 4) an und verfährt im allgemeinen nach den Benotungsgrundsätzen (§ 14 Ziff. 4). Das Gesamturteil wird durch Mehrheitsbeschluß des Prüfungsausschusses festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Gesamturteil ist wie folgt auszuweisen:

Mit „Sehr gut“
oder „Gut“
oder „Befriedigend“
oder „Ausreichend“ bestanden
oder „Nicht bestanden“.

Für Kriminalsekretäranwärter-Lehrgänge gilt der Erlaß HMdI vom 24. Oktober 1952, III/4, Az.: 8 e 04.

2. Prüfungsprotokoll

Über die Schlußkonferenz ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen; diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Rücktritt aus eigenem Entschluß vom Lehrgang oder von der Prüfung (vgl. § 7) ist in der Niederschrift zu vermerken.

3. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse

Den Lehrgangsteilnehmern ist am Schluß des Lehrgangs bekanntzugeben, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden haben. Die Lehrgangsteilnehmer erhalten nach der Prüfung Zeugnisse nach dem als Anlage 5 beigefügten Muster. In den Zeugnissen sind die Noten in Worten (nicht in Ziffern) einzutragen.

Beamten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, kann nach dem Besuch eines Ergänzungslehrganges auf Wunsch an Stelle des Prüfungszeugnisses eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Die Teilnahmebescheinigung berechtigt nicht zur Zulassung zu einem Beförderungslehrgang (Polizeimeisteranwärter-Lehrgang). Die Beamten sind hierüber vor Beginn des Lehrganges zu unterrichten (Erl. HMdI vom 24. Juli 1951, III/1, Az.: 8 e 12).

Im Zeugnis können neben dem Gesamturteil die im Lehrgang erkannten besonderen Fähigkeiten und Leistungen oder die festgestellten Schwächen der Lehrgangsteilnehmer vermerkt werden. Geistige Veranlagung, Fleiß und Aufmerksamkeit sind mit den in § 14 Ziff. 4 aufgeführten Noten zu bewerten. Die körperliche Veranlagung ist kurz zu beurteilen.

Die Führung ist mit

„Sehr gut“
„Gut“
„Befriedigend“
„Nicht immer befriedigend“
„Unbefriedigend“

zu bewerten.

Platzziffern dürfen in den Zeugnissen nicht erscheinen. Die Zeugnisse werden vom Schulleiter unterschrieben.

Die Polizeischule übersendet die Zeugnisse den zuständigen Dienstbehörden zwecks Aushändigung an die Beamten; sie fügt Zweitschriften für die Personalakten bei. Die Zeugnis-Entwürfe verbleiben bei der Polizeischule.

§ 16

Teilnahme von Vertretern der Gewerkschaften an den mündlichen Abschlußprüfungen und an den Abschlußkonferenzen

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Fachabteilung Polizei — (Landesbezirk Hessen) und die Gewerkschaft der Polizei (Landesbezirk Hessen) können je einen Vertreter zu den mündlichen Abschlußprüfungen und den Abschlußkonferenzen der Prüfungsausschüsse entsenden. Diese Vertreter sind zur Verschiedenheit über die Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Leitung der Hessischen Polizeischule teilt den Gewerkschaften die Termine für die mündlichen Abschlußprüfungen mindestens zwei Wochen vor Beginn mit.

§ 17

Aufbewahrung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Alle während der Abschlußprüfung angefertigten Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre lang unter Verschluss aufzubewahren und dann zu vernichten. Wenn kurz vor einer Prüfung gefertigte Klassenarbeiten wie Prüfungsarbeiten ausgewertet wurden, sind diese ebenso zu behandeln. Alle anderen schriftlichen Klassenarbeiten sind nach Lehrgangsende zu vernichten. Schriftliche Arbeiten von Lehrgangsteilnehmern dürfen grundsätzlich anderen Dienststellen nicht überlassen werden, es sei denn, der Minister des Innern ordnet dies ausdrücklich an.

E

Schlußbestimmungen

§ 18

Anlagen

Die nachstehend abgedruckten Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteile der Prüfungsordnung.

§ 19

Inkrafttreten der Prüfungsordnung,

Außerkraftsetzung bisheriger Bestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle bisher geltenden Bestimmungen über die Prüfungen an der Hessischen Polizeischule, insbesondere die „Vorläufige Prüfungsordnung für die hessischen Polizeischulen vom 1. 1. 1950 in der Fassung vom 1. 3. 1952“ treten außer Kraft.

*

Anlage 1

Richtlinien

für die Durchführung von Eignungsprüfungen für
Polizeibewerber (§ 3 Pol-LVO)

1. Zweck der Eignungsprüfung

Der Dienst in der Polizei stellt hohe Anforderungen an die allgemeine Leistungsfähigkeit der Beamten. Deshalb können nur körperlich und geistig vollwertige Bewerber in die Polizei eingestellt werden. Zweck der Eignungsprüfung ist die Auswahl der für den Beruf des Polizeibeamten geeigneten Bewerber.

2. Prüfungstermine und -orte, Einberufung der Teilnehmer

Die Prüfungstermine werden nach Bedarf durch den Hessischen Minister des Innern festgesetzt. Die Prüfungen werden an der Hessischen Polizeischule oder bei einer Dienststelle der Hessischen Bereitschaftspolizei abgehalten.

Der Hessische Minister des Innern beruft die den Zulassungsbedingungen entsprechenden Bewerber zu den Eignungsprüfungen ein.

3. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören an:

- a) als Vorsitzender
der Leiter der Hessischen Polizeischule oder der ihn vertretende Unterrichts- und Ausbildungsleiter. Findet die Eignungsprüfung nicht an der Pol.-Schule statt, so kann sich der Schulleiter durch einen Polizeioberbeamten der Polizeischule vertreten lassen;
- b) als Beisitzer
je ein erfahrener Polizeioberbeamter der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei,
der örtliche Unterrichtsleiter der Polizeifachschule,
ein erfahrener Polizeibeamter (mindestens Polizeihauptwachmeister) und

ein Sportlehrer (für die Beurteilung der körperlichen Eignung).

Ferner kann der Hessische Minister des Innern in die Prüfungskommission einen Beauftragten mit Sitz und Stimme entsenden.

4. Aufgaben der Prüfungskommission

Der Prüfungskommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und die Beurteilung der Leistungen der zur Eignungsprüfung zugelassenen Bewerber.

5. Gestaltung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gliedert sich in

- a) die schriftliche Prüfung,
- b) die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit und
- c) die mündliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung werden gefördert

ein Aufsatz (3 Themen zur Wahl)	Zeit: 60 Minuten,
eine Nachschrift	Zeit: 30 Minuten,
15 Fragen aus dem Allgemeinwissen	Zeit: 45 Minuten,
eine Rechenarbeit	Zeit: 30 Minuten.

§ 12 Ziffer 5 der Prüfungsordnung der Hessischen Polizeischule gilt sinngemäß für den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung. Die Prüflinge sind vor Beginn entsprechend zu belehren. Das zum Anfertigen der schriftlichen Arbeiten erforderliche Papier wird von der Polizeischule (BP-Dienststelle) zur Verfügung gestellt.

Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung übernehmen die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglieder der Prüfungskommission.

Die Arbeiten werden von dem örtlichen Unterrichtsleiter der Polizeifachschule nach § 12 Ziff. 6 der Prüfungsordnung benotet. Allen übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission ist danach Gelegenheit zu geben, die Arbeiten einzusehen und Stellung zu nehmen.

Bei der körperlichen Leistungsprüfung werden folgende Übungen verlangt:

Klimmzüge am Reck,
Weitsprung,
Armbeugen und -strecken am Barren,
Tauklettern,
100 m Lauf,
800 m Lauf,
(Bewertung nach Leistungstabellen).

Die mündliche Prüfung soll der Prüfungskommission einen Eindruck von dem Auftreten und Verhalten, der Sprechweise, der geistigen Reife, dem Bildungsstand und der Bildungsfähigkeit vermitteln.

Der Vorsitzende leitet die Gespräche, zu denen jeweils höchstens bis zu drei Prüflinge zugezogen werden sollen und in denen alle Mitglieder der Prüfungskommission Fragen stellen können. Die Fragen sollen dem von den Bewerbern zu fordernden Bildungsstand entsprechen. Die Prüfung jedes Bewerbers soll etwa 20 Minuten dauern.

6. Bewertung der Prüfung

Nach der mündlichen Prüfung faßt die Kommission die Ergebnisse und Eindrücke, die sie in der schriftlichen, in der körperlichen und in der mündlichen Eignungsprüfung gewonnen hat, in einer kurzen Beurteilung (Formblatt) und in den Benotungen

„Besonders geeignet“ (I) oder
„Geeignet“ (II) oder
„Nicht geeignet“ (III)

zusammen.

Das Ergebnis wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in Gegenwart der übrigen Mitglieder nach der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Die gesamte Prüfungskommission hat die Beurteilungen und die Benotungen zu unterschreiben (Formblatt).

*

Anlage 2

Richtlinien

für die Durchführung der Eignungsprüfung von Bewerbern
für die Kriminalpolizei

A. Bewerber aus dem uniformierten Einzeldienst (§ 23 Pol-LVO)

1. Zweck der Eignungsprüfung

Der Dienst in der Kriminalpolizei verlangt infolge seiner Eigenart besondere Veranlagung und Eignung. Deshalb können

nur Beamte des uniformierten Einzeldienstes, die über eine gute Auffassungsgabe verfügen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, zum Dienst in der Kriminalpolizei zugelassen werden.

Zweck der Eignungsprüfung ist die Auswahl der für den Beruf des Kriminalbeamten geeigneten Bewerber.

2. Prüfungstermine und -orte, Einberufung der Teilnehmer

Die Prüfungstermine werden nach Bedarf durch den Hessischen Minister des Innern festgesetzt. Die Prüfungen werden an der Hessischen Polizeischule abgehalten. Der Hessische Minister des Innern beruft die Bewerber zu den Eignungsprüfungen ein.

3. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören an:

- a) als Vorsitzender
der Leiter der Hessischen Polizeischule oder der ihn vertretende Unterrichts- und Ausbildungsleiter;
- b) als Beisitzer
ein Vertreter des Hessischen Landeskriminalpolizeiamtes,
ein erfahrener Lehrer der Lehrgruppe Kriminalistik der Hessischen Polizeischule,
ein Vertreter aus dem Kriminalexekutivdienst
(alle mindestens Kriminaloberkommissare)
und
ein hauptamtlicher Lehrer der Polizeifachschule.

Ferner kann der Hessische Minister des Innern in die Prüfungskommission einen Beauftragten mit Sitz und Stimme entsenden.

4. Aufgaben der Prüfungskommission

Der Prüfungskommission obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und die Beurteilung der Leistungen der zur Eignungsprüfung zugelassenen Bewerber.

5. Gestaltung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gliedert sich in
die schriftliche und
die mündliche Prüfung (Einzelgespräch).

In der schriftlichen Prüfung werden gefordert:

- ein Aufsatz (3 berufsbezogene Themen zur Wahl),
eine Korrekturarbeit aus dem Gebiet der Kriminalistik.

§ 12 Ziffer 5 der Prüfungsordnung der Hessischen Polizeischule gilt sinngemäß für den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung. Die Prüflinge sind vor Beginn entsprechend zu belehren. Das zum Anfertigen der schriftlichen Arbeiten erforderliche Papier wird von der Polizeischule zur Verfügung gestellt.

Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung übernehmen die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglieder der Prüfungskommission.

Die Arbeiten werden von dem der Prüfungskommission angehörenden Lehrer der Lehrgruppe Kriminalistik im Fachwissen und von dem der Prüfungskommission angehörenden Lehrer der Polizeifachschule in Deutsch nach § 12 Ziff. 6 der Prüfungsordnung benotet. Allen übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission ist danach Gelegenheit zu geben, die Arbeiten einzusehen und Stellung zu nehmen.

In der mündlichen Prüfung (Einzelgespräch) sind vornehmlich Aufgaben aus der Praxis des Kriminaldienstes zu stellen. Dabei ist das Schwergewicht auf das Denkvermögen, das Gedächtnis, die Auffassungsgabe, die Beobachtungsgabe, die eigene Urteilsfähigkeit, die Konzentrationsgabe, die geistige Beweglichkeit und die Ausdrucksfähigkeit zu legen, weniger dagegen auf formale Kenntnisse und angelerntes Wissen.

Der Vorsitzende leitet das Gespräch; alle Mitglieder können Fragen stellen.

Die Teilnehmer werden einzeln geprüft; andere Teilnehmer, jedoch nicht mehr als drei, dürfen anwesend sein. Die Prüfung jedes Bewerbers soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

In der mündlichen Prüfung hat jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Note festzulegen.

6. Bewertung der Prüfung

Nach der mündlichen Prüfung wird die Eignungsprüfung besprochen und die Gesamtnote

- „Besonders geeignet“ (I) oder
- „Geeignet“ (II) oder
- „Nicht geeignet“ (III)

bestimmt. Bei mangelhaften oder ungenügenden Kenntnissen in Deutsch ist auf die Gesamtnote „Nicht geeignet“ auch bei sonst guten fachlichen Leistungen zu erkennen. Bei Meinungs-

verschiedenheiten innerhalb der Prüfungskommission über die Beurteilung ist abzustimmen. Die Mehrheit gibt den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B. Bewerber aus freien Berufen (§ 24 Pol-LVO)

1. Die Bewerber für die Kriminalpolizei aus freien Berufen legen die Eignungsprüfung — falls auf eine solche nach ihrer Vorbildung und ihrem Werdegang nicht verzichtet werden kann — etwa in demselben Rahmen ab wie die Polizeibewerber (§ 3 Pol-LVO). Zur Prüfungskommission gemäß Anlage 1 tritt ein erfahrener Lehrer der Lehrgruppe Kriminalistik der Hessischen Polizeischule als weiterer Beisitzer. Außerdem kann das Hessische LKPA in die Prüfungskommission einen Vertreter entsenden. In der mündlichen Prüfung ist besonderes Gewicht auf das Denkvermögen, das Gedächtnis, die Auffassungsgabe, die Beobachtungsgabe, die eigene Urteilsfähigkeit, die Konzentrationsgabe, die geistige Beweglichkeit und die Ausdrucksfähigkeit zu legen.

2. Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß ein Bewerber Mängel in der Allgemeinbildung — besonders in Deutsch — aufweist, so ist dem Hessischen Minister des Innern unter Vorlage des Prüfungsmaterials besonders zu berichten.

Das Prüfungsergebnis darf dem Prüfling erst nach der Entscheidung des Hessischen Ministers des Innern mitgeteilt werden.

*

Anlage 3

Richtlinien

für die Durchführung von Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Polizei-(Kriminal-)Kommissaranwärter-Lehrgang (§ 8 Abs. 1 und 3 bzw. § 25 Pol-LVO)

1. Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung stellt eine Wettbewerbsprüfung dar. Sie dient der Auswahl der Polizeibeamten, die zu einem Polizei-(Kriminal-)Kommissaranwärter-Lehrgang zugelassen werden sollen.

2. Anberaumung der Prüfung

Eignungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Der Zeitpunkt wird von dem Hessischen Minister des Innern spätestens drei Monate vor dem Beginn bekanntgegeben.

3. Zulassungsbedingungen

Zur Eignungsprüfung werden Beamte zugelassen, welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 3 bzw. § 25 der Verordnung über die Laufbahn der Hessischen Polizeivollzugsbeamten vom 10. 11. 1953 (Pol-LVO) erfüllen.

4. Teilnehmer

Die an der Eignungsprüfung teilnehmenden Polizeibeamten werden durch den Hessischen Minister des Innern bestimmt.

5. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören an:

- a) als Vorsitzender
der Leiter der Hessischen Polizeischule
oder der ihn vertretende Unterrichts- und Ausbildungsleiter;
- b) als Beisitzer
der Leiter der Polizeifachschule,
zwei Polizei-(Kriminal-)Oberbeamte (möglichst Hauptkommissare), je einer der staatlichen und kommunalen Polizei und ein Sportlehrer (nur für die körperliche Leistungsprüfung).

Nimmt ein Beauftragter des Hessischen Ministers des Innern an der Prüfung teil, so hat er in der Prüfungskommission Sitz und Stimme.

6. Aufgaben der Prüfungskommission

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Vorbereitung der Prüfung. Er legt die Prüfungsaufgaben fest und sorgt für ihre vertrauliche Behandlung. Er veranlaßt die Aufsicht bei der Prüfung.

Die Prüfungskommission legt die Gesamtprüfungsnote für jeden Prüfungsteilnehmer fest und bestimmt auf Grund der Prüfungsergebnisse die Reihenfolge in der Bewertung. Sie entscheidet bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung.

7. Gestaltung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf

- Allgemeinwissen,
- Polizeiliches Fachwissen (einschließlich Staatskunde),
- Körperschulung.

Die Prüfung gliedert sich in

- a) einen schriftlichen Teil,
- b) die körperliche Leistungsprüfung,
- c) einen mündlichen Teil (bestehend aus Rundgespräch und Einzelaussprache).

Zu a)

Es werden 5 Arbeiten gefertigt, und zwar in

	Arbeit	Zeit
Deutsch	1 Aufsatz	3 Stunden
Rechnen	1 Arbeit	2 Stunden
Geschichte	1 Arbeit	2 Stunden
Staatskunde	1 Arbeit	3 Stunden
Polizeiverwendung (Kriminalistik)	1 Arbeit	2 1/2 Stunden

Die Arbeiten werden unter Kennnummern geschrieben. Nach der Bewertung wird jede Arbeit durch die Prüfungskommission mit dem Namen des Prüflings versehen.

In Deutsch werden 3 Aufsatzthemen, in Geschichte und Staatskunde je 2 Themen zur Wahl gestellt. Die Arbeit in Kriminalistik umfaßt Kriminalistik (Kriminologie), Straf- und Prozeßrecht.

Die Arbeit in Staatskunde wird auch für die Festsetzung der Note in Deutsch ausgewertet. Die übrigen Arbeiten können in Zweifelsfällen für die Deutschnote ausgewertet werden.

Alle Arbeiten werden von Fachlehrern der Polizeischule durchgesehen und benotet. Den Mitgliedern der Prüfungskommission stehen die Arbeiten zur Einsicht und Auswertung zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt nach § 12 Ziffer 6 der Prüfungsordnung. Papier, auch solches zur Anfertigung von Entwürfen, wird von der Schule zur Verfügung gestellt; Schreibzeug (Federhalter, Bleistift, Radiergummi, Lineal) ist von den Teilnehmern mitzubringen. Hilfsmittel und Schreibunterlagen dürfen nicht mitgebracht werden. Sind Hilfsmittel für eine Arbeit vorgesehen, werden sie von der Polizeischule bereitgestellt.

Die Sitzfolge wird täglich durch Los neu bestimmt.

Zu b)

Die körperliche Eignungsprüfung erstreckt sich auf

- a) eine Kraftübung,
- b) eine Sprungübung (Weitsprung),
- c) einen Hindernislauf (100 m mit Schnelligkeits-, Geschicklichkeits- und Kraftübung).

(Bewertung nach Leistungstabellen.)

Zu c)

Am Rundgespräch — etwa 2 Stunden Dauer — nehmen 4—5 Prüflinge teil; die Gruppen werden ausgelost. Eine Reihe von Themen wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission schriftlich festgelegt. Jeweils ein Teilnehmer der Gruppe zieht ein Thema (Auslosung), über das dann diskutiert wird. Diese Diskussion leitet das Mitglied der Prüfungskommission, von dem das betreffende Thema gestellt wurde. Beim Rundgespräch sollen geistige Regsamkeit, Wissen und Ausdruck überprüft werden.

Nach dem Gespräch erfolgt sofort eine erste Beurteilung der Teilnehmer durch die Prüfungskommission.

Durch die Einzelaussprache — Dauer bis zu 40 Minuten — soll das Urteil über den Prüfling ergänzt und abgerundet werden. Hierbei werden geistige Reife, Bildungsstand und mündlicher Ausdruck überprüft. Unmittelbar nach der Aussprache erfolgt wiederum eine Beurteilung durch die Prüfungskommission.

8. Bewertung der Eignungsprüfung

Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung, der körperlichen Leistungsprüfung und unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit gibt die Prüfungskommission über den Prüfungsteilnehmer in Stichworten eine Beurteilung ab, die mit einer Gesamtnote abschließt.

Es ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Hinweise für die Vorbereitung

Deutsch: Jeder Prüfungsteilnehmer muß im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sicher und gewandt sein und die Regeln der Rechtschreibung, Sprachlehre und Zeichensetzung beherrschen.

Geschichte: Es wird die Kenntnis der wichtigsten geschichtlichen Zusammenhänge in der deutschen Geschichte seit 1900 verlangt.

Rechnen:

Flächen- und Inhaltsberechnungen, angewandte Aufgaben aus Prozent- und Bruchrechnung.

Staatskunde:

Der Prüfungsteilnehmer muß Wesentliches aus dem Grundgesetz, der Hessischen Verfassung, der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung kennen.

Polizeiverwendung: Kenntnis der Vorläufigen Ausbildungsvorschrift (Nur für uniformierte Polizei) für die Polizei des Landes Hessen (DV Pol. 3, Teil I und II); Grundsätzliches aus der Schießvorschrift.

Kriminalistik: a) Kriminaltechnik (Spurenkunde, Spurensuche und Spurensicherung),
b) Vernehmungs- und Protokollierungstechnik,
c) Kriminaldienstkunde (Daktyloskopie, kriminalpolizeiliches Melde- und Fahndungswesen).

Straf- und Prozeßrecht: a) Strafrecht: Allgemeiner Teil des StGB,
(Nur für Kriminalpolizei) b) Strafprozeßrecht: Freiheitsentziehung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

*

Anlage 4

Regeln

für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens bei Prüfungen

Übersicht

I. Lehrgänge nach den Bestimmungen der Pol-LVO

- a) Lehrgänge für die Grundausbildung der Polizeiwachmeister (1. Dienstjahr) — § 4 Abs. 3 Pol-LVO —
- b) Lehrgänge für die 1. Fachprüfung — Hauptwachmeisteranwärter-Lehrgänge — § 6 Pol-LVO —
- c) Lehrgänge für die 2. Fachprüfung — Polizeimeisteranwärter-Lehrgänge — § 7 Pol-LVO —
- d) Kriminallehrgänge für die 2. Fachprüfung — Kriminalsekretär-Lehrgänge — §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 3 Pol-LVO —
- e) Polizei- oder Kriminalkommissaranwärter-Lehrgänge — § 8 Abs. 1 und 3 bzw. § 25 Pol-LVO —

II. Lehrgänge in der Übergangszeit

- a) Ergänzungslehrgänge (zur Grundausbildung) — 3 Monate —
- b) Polizeimeisteranwärter-Lehrgänge — 4 Monate —
- c) Kriminalsekretär-Lehrgänge — 4 Monate —

III. Sonderlehrgänge

IV. Bestimmung des Lehrgangsbesten

I. Lehrgänge nach den Bestimmungen der Pol-LVO

- a) Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens der Prüfungen bei Lehrgängen für die Grundausbildung der Polizeiwachmeister (1. Dienstjahr) — § 4 Abs. 3 Pol-LVO —

Fächer

Hauptfächer: Staatskunde
Polizeiverwendung
Schießausbildung
Körperschulung
Allgemeines Polizeirecht
Besonderes Polizeirecht
Strafrecht
Prozeßrecht
Verkehrsrecht
Waffenkunde

Nebenfächer: Dienstbetriebskunde
Kriminalistik
Beamtenrecht
Kraftfahrzeugkunde

Feststellung des Gesamtergebnisses

(Punktwertung — siehe nachstehende Erläuterung)

Der Lehrgangsteilnehmer hat

1. mit „Sehr gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 20,
2. mit „Gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 34,
3. mit „Befriedigend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 48,

4. mit „Ausreichend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 56 nicht überschreitet;
5. jedoch „Nicht bestanden“, wenn er
 - a) in der Polizeiverwendung die Note „Mangelhaft“ oder
 - b) in der Schießausbildung die Note „Mangelhaft“ oder
 - c) in zwei anderen Hauptfächern die Note „Mangelhaft“ oder
 - d) in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern die Note „Mangelhaft“ erhält;
 - e) die Abschlußprüfung in der Unterstufe der Polizeifachschule nicht besteht. In diesem Fall ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis der Polizeischule aufzunehmen.

Erläuterung:

- Zu 1. $8 \times 1 = 8$
 $6 \times 2 = 12$ = 20 Punkte
- Zu 2. $1 \times 1 = 1$ od. $11 \times 2 = 22$
 $6 \times 2 = 12$ $3 \times 4 = 12$ = 34 Punkte
 $7 \times 3 = 21$
- Zu 3. $9 \times 3 = 27$
 $4 \times 4 = 16$
 $1 \times 5 = 5$ = 48 Punkte
- Zu 4. $14 \times 4 = 56$ od. $1 \times 3 = 3$
 $12 \times 4 = 48$
 $1 \times 5 = 5$ = 56 Punkte

- b) Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens der 1. Fachprüfung (Polizeihauptwachmeisteranwärter-Lehrgänge) — § 6 Pol-LVO —

Fächer

Hauptfächer: Staatskunde
 Polizeiverwendung
 Dienstbetriebskunde
 Allgemeines Polizeirecht
 Besonderes Polizeirecht
 Strafrecht
 Prozeßrecht
 Kriminalistik
 Verkehrsrecht
 Körperschulung

Nebenfächer: Bürgerliches Recht
 Beamtenrecht
 Gewerbeamt
 Schriftverkehr
 Berufspsychologie

Feststellung des Gesamtergebnisses

(Punktwertung — siehe nachstehende Erläuterung)

Der Lehrgangsteilnehmer hat

1. mit „Sehr gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 22,
2. mit „Gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 37,
3. mit „Befriedigend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 52,
4. mit „Ausreichend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 62 nicht überschreitet;
5. jedoch „Nicht bestanden“, wenn er
 - a) in einem Hauptfach die Note „Ungenügend“ oder
 - b) in zwei Hauptfächern die Note „Mangelhaft“ oder
 - c) in einem Haupt- und zwei Nebenfächern die Note „Mangelhaft“ erhält.

Erläuterung:

- Zu 1. $11 \times 1 = 11$
 $1 \times 2 = 2$
 $3 \times 3 = 9$ = 22 Punkte
- Zu 2. $11 \times 2 = 22$
 $1 \times 3 = 3$
 $3 \times 4 = 12$ = 37 Punkte
- Zu 3. $9 \times 3 = 27$ od. $10 \times 3 = 30$
 $5 \times 4 = 20$ $3 \times 4 = 12$
 $1 \times 5 = 5$ $2 \times 5 = 10$ = 52 Punkte
- Zu 4. $13 \times 4 = 52$
 $2 \times 5 = 10$ = 62 Punkte

- c) Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens der 2. Fachprüfung (Polizeimeisteranwärter-Lehrgänge) — § 7 Pol-LVO —

Fächer

Hauptfächer: Deutsch
 Staatskunde
 Polizeiverwendung
 Polizeiverwendungslehre
 Allgemeines Polizeirecht
 Besonderes Polizeirecht
 Strafrecht
 Prozeßrecht
 Kriminalistik
 Verkehrsrecht

Nebenfächer: Beamtenrecht
 Körperschulung
 Bürgerliches Recht
 Waffenkunde
 Schriftverkehr
 Gewerbeamt

Feststellung des Gesamtergebnisses

(Punktwertung — siehe nachstehende Erläuterung)

Der Lehrgangsteilnehmer hat

1. mit „Sehr gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 23,
2. mit „Gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 39,
3. mit „Befriedigend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 55,
4. mit „Ausreichend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 66 nicht überschreitet;
5. jedoch „Nicht bestanden“, wenn er
 - a) in einem Hauptfach die Note „Ungenügend“ oder
 - b) in Deutsch oder zwei anderen Hauptfächern die Note „Mangelhaft“ oder
 - c) in einem Haupt- und zwei Nebenfächern die Note „Mangelhaft“ erhält.

Wenn ein Ergebnis nach Ziffer 5 b vorliegt, bleibt es dem Prüfungsausschuß in ganz besonders gelagerten Fällen überlassen, unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit und der übrigen Leistungen die Prüfung als „Bestanden“ zu erklären. In diesem Fall ist eine entsprechende Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen.

Erläuterung:

- Zu 1. $9 \times 1 = 9$
 $7 \times 2 = 14$ = 23 Punkte
- Zu 2. $9 \times 2 = 18$
 $7 \times 3 = 21$ = 39 Punkte
- Zu 3. $9 \times 3 = 27$
 $7 \times 4 = 28$ = 55 Punkte
- Zu 4. $14 \times 4 = 56$
 $1 \times 5 = 5$ (Hauptfach)
 $1 \times 5 = 5$ (Nebenfach) = 66 Punkte

- d) Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens der 2. Fachprüfung (Kriminalsekretär-Lehrgänge) — §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 3 Pol-LVO —

Fächer

Hauptfächer: Deutsch
 Staatskunde
 Kriminalistik I
 Kriminalistik II
 Allgemeines Polizeirecht
 Besonderes Polizeirecht
 Strafrecht
 Prozeßrecht
 Verkehrsrecht

Nebenfächer: Beamtenrecht
 Schriftverkehr
 Körperschulung
 Bürgerliches Recht
 Waffenkunde

Feststellung des Gesamtergebnisses

(Punktwertung — siehe nachstehende Erläuterung)

Der Lehrgangsteilnehmer hat

1. mit „Sehr gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 20,
2. mit „Gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 34,
3. mit „Befriedigend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 48,
4. mit „Ausreichend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 58 nicht überschreitet;

5. jedoch „Nicht bestanden“, wenn er
 a) in einem Hauptfach die Note „Ungenügend“ oder
 b) in Deutsch oder zwei anderen Hauptfächern die Note „Mangelhaft“ oder
 c) in einem Haupt- und zwei Nebenfächern die Note „Mangelhaft“

erhält.

Wenn ein Ergebnis nach Ziffer 5 b vorliegt, bleibt es dem Prüfungsausschuß in besonders gelagerten Fällen überlassen, unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit und der übrigen Leistungen die Prüfung als „Bestanden“ zu erklären. In diesem Fall ist eine entsprechende Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen.

Erläuterung:

Zu 1. $11 \times 1 = 11$
 $3 \times 3 = 9 = 20 \text{ Punkte}$

Zu 2. $10 \times 2 = 20$
 $2 \times 3 = 6$
 $2 \times 4 = 8 = 34 \text{ Punkte}$

Zu 3. $9 \times 3 = 27$
 $4 \times 4 = 16$
 $1 \times 5 = 5 = 48 \text{ Punkte}$

Zu 4. $12 \times 4 = 48$
 $2 \times 5 = 10 = 58 \text{ Punkte}$

- e) Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens der Prüfungen für Polizei- oder Kriminalkommissaranwärter-Lehrgänge — § 8 Abs. 1 und 3 bzw. § 25 Pol-LVO —.

Fächer:

- Deutsch
- Staatskunde
- Polizeiverwendungslehre
- Praktische Polizeiverwendung
- Allgemeines Polizeirecht
- Besonderes Polizeirecht
- Strafrecht
- Prozeßrecht
- Verkehrsrecht
- Kriminalistik
- Körperschulung
- Waffenlehre
- Zivil- und Wirtschaftsrecht
- Beamtenrecht
- Schriftverkehr
- Pädagogik
- Berufspsychologie

Feststellung des Gesamtergebnisses

(Punktwertung — siehe nachstehende Erläuterung)

Bei der Festsetzung des Ergebnisses der Abschlußprüfung wird unter Berücksichtigung der 17 zu benotenden Fächer wie folgt verfahren:

Die Abschlußprüfung gilt als

1. „Sehr gut“ bestanden, wenn der Lehrgangsteilnehmer in 9 Lehrfächern die Note „Sehr gut“ und in 8 Lehrfächern die Note „Gut“ erhalten hat (25 Punkte);
2. „Gut“ bestanden, wenn der Lehrgangsteilnehmer in 9 Lehrfächern die Note „Gut“ und besser in 8 Lehrfächern die Note „Befriedigend“ erzielt und somit 42 Punkte erreicht hat;
3. „Befriedigend“ bestanden, wenn der Lehrgangsteilnehmer in 9 Lehrfächern die Note „Befriedigend“ und besser in 8 Lehrfächern die Note „Ausreichend“ erzielt und damit 59 Punkte erlangt hat;
4. „Ausreichend“ bestanden, wenn der Lehrgangsteilnehmer
 - a) in den 17 Lehrfächern mindestens 54, aber nicht mehr als 68 Punkte erreicht hat; als zusätzliche Bedingung gilt: keine Note unter „Ausreichend“ oder
 - b) weniger als 54 Punkte erreicht, aber in einem Fach die Note „Mangelhaft“ erhalten hat;
5. „Nicht bestanden“, wenn der Lehrgangsteilnehmer mehr als 68 Punkte erreicht hat.

Erläuterung:

Zu 1. $9 \times 1 = 9$
 $8 \times 2 = 16 = 25 \text{ Punkte}$

Zu 2. $9 \times 2 = 18$
 $8 \times 3 = 24 = 42 \text{ Punkte}$

Zu 3. $9 \times 3 = 27$
 $8 \times 4 = 32 = 59 \text{ Punkte}$

Zu 4. a)

Fall 1 $1 \times 1 = 1$
 $2 \times 2 = 4$
 $7 \times 3 = 21$
 $7 \times 4 = 28 = 54 \text{ Punkte}$

Fall 2 $17 \times 4 = 68 \text{ Punkte}$

Zu 4. b) $16 \times 3 = 48$
 $1 \times 5 = 5 \text{ oder } \left. \begin{array}{l} 1 \times 2 = 2 \\ 14 \times 3 = 42 \\ 1 \times 4 = 4 \\ 1 \times 5 = 5 \end{array} \right\} = 53 \text{ Pkte.}$

Zu 5. $16 \times 4 = 64$
 $1 \times 5 = 5 = 69 \text{ Punkte}$

Anmerkung

Bei der Festsetzung des Ergebnisses der Abschlußprüfung des Polizei-(Kriminal-)Kommissaranwärter-Lehrgangs sind alle Lehrfächer gleich zu bewerten.

II. Lehrgänge in der Übergangszeit

- a) Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens der Prüfungen bei Ergänzungslehrgängen (zur Grundausbildung).

Fächer:

Hauptfächer: Deutsch
 Staatskunde
 Polizeiverwendung
 Dienstbetriebskunde
 Allgemeines Polizeirecht
 Besonderes Polizeirecht
 Strafrecht
 Prozeßrecht
 Kriminalistik
 Verkehrsrecht
 Waffenkunde

Nebenfächer: Beamtenrecht
 Körperschulung
 Bürgerliches Recht
 Schriftverkehr
 Gewerbeamt

Feststellung des Gesamtergebnisses

(Punktwertung — siehe nachstehende Erläuterung)

Der Lehrgangsteilnehmer hat

1. mit „Sehr gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 23,
2. mit „Gut“ bestanden, wenn er die Punktzahl 39,
3. mit „Befriedigend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 55,
4. mit „Ausreichend“ bestanden, wenn er die Punktzahl 66 nicht überschreitet;
5. jedoch „Nicht bestanden“, wenn er
 - a) in einem Hauptfach die Note „Ungenügend“ oder
 - b) in Deutsch oder zwei anderen Hauptfächern die Note „Mangelhaft“ oder
 - c) in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern die Note „Mangelhaft“

erhält.

Wenn ein Ergebnis nach Ziffer 5 b vorliegt, bleibt es dem Prüfungsausschuß in besonders gelagerten Fällen überlassen, unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit und der übrigen Leistungen die Prüfung als „Bestanden“ zu erklären. In diesem Fall ist eine entsprechende Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen.

6. Bei „Mangelhaft“ in einem Hauptfach kann in das Zeugnis eine Bemerkung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

„Die bei Abschluß dieses Lehrgangs gezeigten Leistungen reichen (besonders in . . .) nicht aus, um mit Aussicht auf Erfolg an einem Polizeimeisteranwärter-Lehrgang teilnehmen zu können.“

Maßgebend für die Frage, ob eine Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen ist oder nicht, ist das Urteil über die Gesamtpersönlichkeit des Lehrgangsteilnehmers.

Erläuterung:

Zu 1.	$10 \times 1 = 10$	
	$5 \times 2 = 10$	
	$1 \times 3 = 3$	= 23 Punkte
Zu 2.	$9 \times 2 = 18$	
	$7 \times 3 = 21$	= 39 Punkte
Zu 3.	$10 \times 3 = 30$	
	$5 \times 4 = 20$	
	$1 \times 5 = 5$	= 55 Punkte
Zu 4.	$14 \times 4 = 56$	
	$2 \times 5 = 10$	= 66 Punkte

- b) Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens der Prüfungen bei Polizeimeisteranwärter-Lehrgängen (4 Monate).

Es gelten die Regeln zu I c.

- c) Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens der Prüfungen bei Kriminalsekretär-Anwärter-Lehrgängen (4 Monate).

Es gelten die Regeln zu I d.

III. Sonderlehrgänge

Für Prüfungen bei Sonderlehrgängen, die nach besonderen Weisungen des Hessischen Ministers des Innern durchgeführt werden, werden von Fall zu Fall Regeln für das Bestehen und die Reihenfolge des Bestehens festgelegt.

IV. Bestimmung des Lehrgangsbesten

- Für die Bestimmung des Lehrgangsbesten ist Voraussetzung:
 - der Lehrgangsteilnehmer muß die Abschlußprüfung mindestens mit „Befriedigend“ bestanden und
 - in seiner dienstlichen Führung mindestens die Note „Gut“ erreicht haben.
- Sind in einem Lehrgang mehrere Teilnehmer, die diese Voraussetzungen erfüllen, so wird der Lehrgangsbeste durch Beschluß in der Schlußkonferenz (§ 15 der Prüfungsordnung) festgestellt.
- Von der Bestimmung eines Lehrgangsbesten ist abzusehen, wenn in einem Lehrgang kein Teilnehmer die in Ziffer 1. a) und b) geforderten Bedingungen erfüllt.

Muster: Prüfungszeugnis
(Vorderseite)

Anlage 5

(Format DIN A 4)

Hessische Polizeischule



ZEUGNIS

Der geb. am in
 hat in der Zeit vom bis
 (Dienststelle) (Dienstort)
 an einem teilgenommen und die Abschlußprüfung

Führung:
 Fleiß:
 Aufmerksamkeit:
 Geistige Veranlagung:
 Körperliche Veranlagung:

(Rückseite)

Seine Leistungen werden wie folgt beurteilt:

Deutsch:
 Staatskunde:
 Polizeiverwendungslehre:
 Praktische Polizeiverwendung:
 Dienstbetriebskunde:
 Allgemeines Polizeirecht:
 Besonderes Polizeirecht:
 Strafrecht:
 Prozeßrecht:

Verkehrsrecht:
 Kriminalistik:
 Körperschulung:
 Waffenkunde:
 Gewerberecht:
 Bürgerliches Recht:
 Beamtenrecht:
 Schriftverkehr:

Bemerkungen:
, den 19.....

Leistungsnoten:

Sehr gut
 Gut
 Befriedigend
 Ausreichend
 Mangelhaft
 Ungenügend

Führungsnoten:

Sehr gut
 Gut
 Befriedigend
 Nicht immer befriedigend
 Unbefriedigend

Der Leiter der Hessischen Polizeischule
 Für den Prüfungsausschuß.

1054**Personelle Veränderungen im Bereich des Hess. Ministeriums des Innern****a) Ministerium****ernannt:****zu Oberregierungsräten:**

die Regierungsräte (BaL)

Karl Bingel (31. 8. 1955)

Rudolf Brecht (31. 8. 1955)

Alfred Hilgers (31. 8. 1955)

Dr. Hermann Lietz (12. 9. 1955)

Dr. Werner Seeger (31. 8. 1955)

Helmut Seiler (31. 8. 1955)

Dr. Werner Walter (31. 8. 1955)

Otto Wicha (31. 8. 1955)

Kurt Wolf (1. 9. 1955)

zum Regierungsrat:

Regierungsamtmann (BaL) Ernst Knoll (3. 8. 1955)

zum Regierungsrat (BaL):

Regierungsassessor Dr. Heinz Fotheringham (31. 8. 1955)

zu Regierungsräten (BaK):

die Regierungsassessoren

Dr. Siegfried Sorge (25. 7. 1955)

Dr. Rolf Wippich (25. 7. 1955)

zum Regierungsassessor:

Assessor Dr. Heinrich Thiemeyer (20. 7. 1955)

zum Amtsrat:

Regierungsamtmann (BaL) Richard Behrendt (27. 8. 1955)

zum Regierungsinspektor (BaL):

Regierungsinspektor z. Vv. Wolfgang Häußler (1. 7. 1955)

zum Regierungsinspektor (BaK):

Angestellter Robert Hacker (15. 7. 1955)

zum Regierungssekretär (BaK):

Angestellter Rudolf Launing (1. 9. 1955)

berufen:**Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die Regierungsinspektoren

Gerhard Bansch (13. 8. 1955)

Georg Brassel (12. 9. 1955)

Rudolf Hudecek (10. 9. 1955)

Oberbotenmeister Georg Richardt (11. 8. 1955)

Amtsgehilfe Paul Reischel (11. 8. 1955)

b) Landesjugendamt Hessen:**ernannt:****zur Oberregierungsrätin (BaL):**

Frau Dr. Erdmuthe Falkenberg (21. 6. 1955)

zum Regierungsoberinspektor:

Regierungsinspektor (BaL) Harald Friedrich (2. 7. 1955)

zur Regierungsinspektorin:

Regierungssekretärin (BaL) Annemarie Jendrusch (2. 7. 1955)

zur Regierungsinspektorin (BaK):

Angestellte Gertraud Czichowski (2. 7. 1955)

zum Regierungsobersekretär:

Regierungssekretär (BaL) Hans Maniel (2. 7. 1955)

berufen:**Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Regierungsinspektor Karl Möller (29. 8. 1955)

c) Hessische Landesfeuerwehrschule:**ernannt:****zum Brandmeister (BaW):**

Brandmeister z. Vv. Philipp Krauskopf (1. 9. 1955)

in den Ruhestand versetzt:

Brandinspektor Justus Diehl (1. 9. 1955)

Wiesbaden, 15. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern

— I b 2 — 8 b — P 163 —

1055**„Hessische Bevölkerungs- und Wirtschaftskunde“, herausgegeben vom Hessischen Statistischen Landesamt**

Zum zehnjährigen Bestehen des Landes Hessen legt das Hessische Statistische Landesamt eine Bevölkerungs- und

Wirtschaftskunde für das Land Hessen vor, die an die Tradition der früheren „Deutschen Wirtschaftskunde“ für das Reichsgebiet und „Hessen in Wort und Zahl“ für den früheren Volksstaat Hessen anknüpft. Die Arbeit enthält die wichtigsten ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Tatbestände im Lande Hessen und ihre Entwicklung seit dem Ende des letzten Krieges in systematischer und anschaulicher textlicher und graphischer Darstellung. Das Buch wird in gleicher Weise als Nachschlagewerk für Wirtschaft und Verwaltung wie als bevölkerungs- und wirtschaftskundliches Lesebuch für weite Kreise der Bevölkerung willkommen sein und sich nützlich erweisen.

Um die erforderliche Auflagenhöhe ermitteln zu können, wird allen Bestellern des Nachschlagewerkes ein Vorzugspreis von 6,50 DM (Verkaufspreis 7,50 DM) eingeräumt, wenn die Bestellungen bis zum 15. Oktober 1955 beim Hessischen Statistischen Landesamt, Wiesbaden, Rheinstraße 35-37, eingegangen sind.

Wiesbaden, 22. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
I a (2) — 77 h 237/55**1056****An alle****Polizeidienststellen****Fernsprechordnung für die staatliche Polizei in Hessen****I. Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen****A. Ausstattung, Eigentumsverhältnisse, Antragstellung**

1. In Diensträumen der staatlichen Polizei dürfen Fernsprecheinrichtungen hergestellt werden, wenn es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern und ausreichende Haushaltsmittel für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb zur Verfügung stehen. Die Art und Größe von Vermittlungseinrichtungen und die Zahl der Fernsprechanschlüsse ist in der Anlage 1 festgelegt. Die darin aufgeführten Zahlen sind Höchstzahlen und dürfen nur bei dienstlicher Notwendigkeit erreicht werden.
2. Anträge auf Einrichtung von Dienstanschlüssen sind dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) auf den vorgeschriebenen Vordrucken der Deutschen Bundespost (DP) auf dem Dienstwege vorzulegen.
3. Ebenso ist die Einrichtung von Fernsprechnebenstellenanlagen auf dem Dienstwege bei dem WVA zu beantragen. Ohne Genehmigung dürfen keine Bestellungen oder Anforderungen bei der DP oder bei Firmen aufgegeben werden.
4. Inhaber sämtlicher Dienstanschlüsse ist das Land Hessen, das durch das WVA allein das Recht hat, Verlegungen, Umschreibungen, Eintragungen in das Amtliche Fernsprechbuch usw. zu beantragen sowie die Anschlüsse zu kündigen.

B. Benutzen der dienstlichen Fernsprechanschlüsse

1. Ferngespräche über das öffentliche Netz der DP sind nur dann zu führen, wenn die zu besprechende Angelegenheit so dringend ist, daß sie ohne Schädigung dienstlicher Belange auf anderem Wege nicht erledigt werden kann.
2. Ferngespräche sind, besonders über große Entfernungen, teuer. Sie sind daher, soweit als möglich, abzukürzen. Der Anmeldende muß für das Gespräch jederzeit erreichbar sein. Auf den Gebrauch der V-Gespräche (V-Gespräche sind Ferngespräche mit Teilnehmer-sprechstellen, bei denen auf Wunsch des Anmelders der Name dessen, mit dem das Gespräch geführt werden soll, oder das Vorliegen der Gesprächsanmeldung der verlangten Sprechstelle im voraus übermittelt wird) wird der Einsparung von Gebühren wegen besonders hingewiesen.
3. Dringende Gespräche sind nur in besonders dringenden Fällen zugelassen. Die erhöhte Gebühr muß durch die Wichtigkeit und Dringlichkeit der zu besprechenden Angelegenheit gerechtfertigt sein.

C. Private Benutzung

Von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen der staatlichen Polizei dürfen in dringenden Fällen mit Genehmigung des Dienststellenleiters Privatgespräche geführt werden. Die von der DP berechneten Gebühren für private Ferngespräche im Selbstwählferndienst und für Fern-

gespräche über das Fernamt oder Schnellamt und für Privattelegramme, sowie für die Benutzung des Fernsprech-Auftragsdienstes, soweit die DP hierfür besondere Lastzettel ausfertigt, sind der Staatskasse zu erstatten. Gebühren für Ortsgespräche werden von Polizeibeamten nicht, von anderen Personen nach den gültigen Fernsprechgebührensätzen eingezogen.

Die von den Privaten zu erstattenden Gebühren sind von den Haushaltsausgaben abzusetzen.

D. Abrechnung von Fernmeldegebühren für Dienstanschlüsse

1. Die Abrechnung von Fernsprechgebühren für Dienstanschlüsse einschl. der Dienstfernprechanschlüsse in Wohnungen von Stationsbeamten hat nach den gegebenen Bestimmungen des WVA zu erfolgen.
2. Die Fernsprechabrechnungen sind gemäß den gegebenen Bestimmungen des WVA zu bearbeiten.

II. Fernsprechanschlüsse in Wohnungen (WDA)

A. Ausstattung, Eigentumsverhältnisse, Antragstellung

1. Den Beamten der staatlichen Polizei, die in Ausübung ihres Dienstes bei Tag und Nacht fernmündlich erreichbar sein müssen, sind in ihren Wohnungen Dienstfernprechanschlüsse einzurichten.

Die Beamten, denen beim Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit ein dienstlicher Fernsprechanschluß zuerkannt werden kann, sind in Anlage 2 aufgeführt. Dienstfernprechanschlüsse in Wohnungen von Stationsbeamten und Polizeibeamten der mot. Polizeistationen sind wie Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen zu behandeln.

2. Soweit die in Anlage 2 aufgeführten Beamten in Dienstgebäuden wohnen, ist von der Einrichtung eines besonderen Fernprechanschlusses in der Wohnung abzu sehen. Es können Anschlußdosen eingerichtet werden, so daß der Fernsprechapparat nach Dienstschuß mit in die Wohnung genommen werden kann.
3. Dienstliche Fernprechanschlüsse in Wohnungen sollen tunlichst als Nebenanschlüsse zu den Hauptanschlüssen oder zu den Nebenstellenanlagen eingerichtet werden. Hauptanschlüsse sind dann einzurichten, wenn diese Möglichkeit nicht vorhanden ist oder wenn die Entfernung der Wohnung von der Dienststelle so groß ist, daß die Gebühr für die Nebenstelle, einschl. Leitungsgebühren (Fernsprechgebühren - Vorschriften = FGV — II J Nr. 4 FO) ebenso hoch oder höher sein würde als die Grundgebühr für den Hauptanschluß. Ausnahmehaupt- oder Ausnahmenebenanschlüsse (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 FO) dürfen nur bei dringendem Bedürfnis und nach strenger Prüfung der Wirtschaftlichkeit mit meiner Zustimmung eingerichtet werden.
4. Wenn nötig, können auch ein besonderer Wecker (FGV Nr. IV 21 und 22 FO) und zwei Anschlußdosen (FGV IV Nr. 1 FO) auf Staatskosten angebracht und unterhalten werden. Die Kosten für etwa vom Wohnungsinhaber beantragte weitere Anschlüsse, Anschlußdosen und andere Zusatzeinrichtungen (FGV IV FO) sind vom Wohnungsinhaber zu tragen.
5. WDA sind wie Dienstanschlüsse zu beantragen. Eine Antragstellung durch die einzelnen Beamten ist nicht zulässig. Anschlüsse, die von Beamten beantragt werden, sind Privatanschlüsse dieser Beamten. Es ist daher nicht möglich, für solche Anschlüsse Einrichtungskosten, laufende Grundgebühr usw. zu bezahlen. Das Land Hessen (WVA) ist Inhaber sämtlicher WDA. Sämtliche Veränderungen, die WDA betreffen, dürfen daher ebenfalls nur auf dem Dienstwege beantragt werden. Die Genehmigung zur Einrichtung von WDA muß vor Einrichtung eingeholt werden.
6. Die Übertragung eines bestehenden dienstlichen Hauptanschlusses auf einen Beamten der staatlichen Polizei ist nur bei seinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst oder beim Wegfall der Voraussetzung für die Einrichtung des Dienstanschlusses in der Wohnung zulässig. Voraussetzung dabei ist, daß an der Erhaltung des Fernprechanschlusses als Dienstanschluß kein dienstliches Interesse mehr vorliegt. Der Beamte hat die bezahlten Einrichtungskosten nicht zu erstatten, dagegen hat er die Umschreibgebühr zu entrichten. Anträge auf Übertragung von Fernprechanschlüssen sind dem WVA zur Entscheidung vorzulegen.

B. Private Mitbenutzung

1. Die private Mitbenutzung des dienstlichen Fernprechanschlusses kann dem Wohnungsinhaber auf Antrag widerruflich gestattet werden. Der Wohnungsinhaber kann von der privaten Mitbenutzung zum Schluß eines Monats zurücktreten. Der beabsichtigte Rücktritt ist bis zum 10. des Monats anzuzeigen. Personen, die nicht zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehören, dürfen den Anschluß nur in Notfällen benutzen.
2. Von WDA ohne private Mitbenutzung dürfen keine Privatgespräche geführt werden. Ausnahmen bilden nur Anrufe in Notfällen. Bei der Abrechnung muß die Führung solcher Gespräche begründet sein.
3. Bei WDA ist der Wohnungsinhaber für die Einhaltung der Bestimmungen der Fernsprechordnung der Post verantwortlich. Kosten für Beseitigung von Schäden an den Fernsprecheinrichtungen, die durch sein Verschulden oder Verschulden seiner Haushaltsangehörigen oder anderer Personen entstehen, hat er selbst zu tragen.

C. Abrechnung von Fernmeldegebühren für Wohnungs-dienstanschlüsse (WDA)

1. Der Gesamtbetrag der Fernmelderechnung ist grundsätzlich durch den Benutzer bei der Post einzuzahlen. Das WVA hat dafür Sorge zu tragen, daß die verauslagten Beträge unverzüglich den Beamten erstattet werden. Die Fernsprechrechnungen der Post müssen den Quittungsstempel über die Einzahlung des Betrages aufweisen.

Bei privater Mitbenutzung hat der Wohnungsinhaber monatlich zu entrichten:

- a) 4,— DM für Hauptanschlüsse und für Nebenanschlüsse, von denen auch nach Schluß der Dienststunden Gespräche in abgehender und ankommender Richtung über das Amt geführt werden können;
- b) 2,— DM für Nebenanschlüsse, von denen nach Schluß der Dienststunden der Behörde über das Amt keine Gespräche geführt werden können;
- c) bei Hauptanschlüssen die für den Anschluß von der DP berechneten Ortsgesprächsgebühren, soweit sie monatlich den Betrag für 40 Ortsgespräche übersteigen. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß er mehr als 40 dienstliche Ortsgespräche hat führen müssen, so ist ein entsprechend geringerer Betrag für Ortsgespräche zu erheben;
- d) bei Nebenanschlüssen einen Betrag für Ortsgespräche, der von dem WVA festgesetzt wird. Er wird nach der Anzahl der durchschnittlich im Monat über 40 hinausgehenden Ortsgespräche berechnet. Die Durchschnittszahl wird durch Zählungen ermittelt, die auf Anordnung des WVA von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß er im Monatsdurchschnitt mehr als 40 dienstliche Ortsgespräche von seinem Nebenanschluß führen muß, so ist bei der Festsetzung eine entsprechend größere Zahl von Ortsgesprächen zu berücksichtigen. Können die Zählungen nicht bei dem WVA durchgeführt werden, so ist der Wohnungsinhaber damit zu beauftragen. Er hat die Richtigkeit der Zählungen pflichtgemäß zu versichern;
- e) in Ortsnetzen mit Selbstwählerdienst zusätzlich einen Pauschbetrag von 3,— DM monatlich. Durch diesen Betrag werden die privat geführten Ortsgespräche und privaten Ferngespräche im Selbstwählerdienst abgegolten;
- f) die Gebühren für private Fern- und Schnellgespräche und für die durch Fernsprecher aufgegebenen Privattelegramme sowie für die Benutzung des Fernsprechauftragsdienstes, soweit die DP hierfür besondere Lastzettel ausfertigt.

Die Beträge zu a) bis f) sind ohne Rücksicht auf den Tag, an dem die private Mitbenutzung des Anschlusses zugelassen worden ist, stets für den ganzen Monat zu entrichten. Wenn der Dienstanschluß oder die besonderen Einrichtungen erst im Laufe eines Monats neu eingerichtet worden sind, so sind die Beträge nur anteilig vom Tag der Fertigstellung an zu erheben.

2. Den Wohnungsinhabern, die auf eine private Mitbenutzung des Fernprechanschlusses verzichten, werden die von der DP erhobenen Kosten und Gebühren voll

ersetzt. Die Abrechnung erfolgt nach den gegebenen Bestimmungen des WVA.

III. Abrechnung von sonstigen Gesprächsgebühren

Wenn die Beamten der staatlichen Polizei auf ihren Dienstgängen in besonders dringenden Fällen von privaten Fernsprechanlässen Dritter aus Dienstgespräche führen, haben sie die Gesprächsgebühren den Anschlußinhabern sofort zu erstatten und Quittung zu fordern. Derartige verauslagte Gesprächsgebühren sind neben der „sachlichen Feststellung“ mit dem Vermerk zu bescheinigen, daß es sich um Dienstgespräche handelt; sie sind zu erstatten.

IV. Abrechnung von Telegrammgebühren

1. Soweit möglich, sind dienstliche Telegramme durch den Fernsprecher aufzugeben. Die Abrechnung der Telegrammgebühren erfolgt dann zusammen mit den Fernsprechgebühren.
2. Wenn die Aufgabe wie in Ziff. 1 nicht möglich ist, so ist bei dem jeweiligen Postamt ein Antrag auf Stundung der Telegrammgebühren zu stellen. Zur Aufgabe der Telegramme müssen dann besondere Formblätter für Stundungstelegramme verwendet werden, die an den Postschaltern erhältlich sind.

V. Schlußbestimmungen

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Runderlaß vom 25. Februar 1948 — III a/4 g¹ — 68 d — (Fernsprechordnung für die staatliche Polizei in Hessen), mein Runderlaß vom 9. August 1950 — III/1 a — 68 d — (Abrechnung von Fernsprechgebühren für Wohnungsdienstanschlüsse) und mein Runderlaß vom 7. August 1951 — III/1 b — 68 d — (Abrechnung der Fernsprechgebühren) außer Kraft.

Wiesbaden, 18. 8. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Abt. III — Öffentliche Sicherheit
III h — 68 d —

*

Anlage 1

Ausstattung der Dienststellen der staatlichen Polizei mit Dienst-Fernsprechanlagen und Fernsprechanlässen

Dienststelle	Fernsprech- nebenst.- anlagen (Baustufe)	Haupt- an- schlüsse	Neben- stellen	Bemer- kungen
Einsatzleitung der Landespolizei	II A	2	10	
Pol.-Kommissariat	II A	2	10	
Pol.-Station		1	1	
Stationsbeamte und Beamte der mot. Pol.-Stationen		1		
mot. Pol.-Station		1	1	
Pol.-Leitfunkstelle	II A	2	10	
Pol.-Funkstellen			1	
Pol.-Verkehrsbereitsch.	II A	2	10	
Pol.-Unfallkommando		1	1	
Direktion der Hess. Bereitschaftspolizei	II E	für 10 Nebenst.	nach Bedarf	
Abt.-Stab				
Hundertschaft	II E	5	50	
Stabs-Hundertsch.				
Landeskriminal-pol.-Amt	II G	6	nach Bedarf	
Krim.-Inspektion	II A	2	10	
Krim.-Kommissariat	II A	2	10	
Hess. Wasserschutz-polizeiamt	II A	2	10	
Wasserschutzpol.-Revier	II A	2	10	
Wasserschutzpol.-Posten		1	1	
Hess. Polizeischule	II E	5	nach Bedarf	
Hundeführerschule		1	2	
WVA	II E	für 10 Nebenst.	nach Bedarf	

Anlage 2

Ausstattung der staatlichen Polizei in Hessen mit Wohnungsdienstanschlüssen (WDA)

	Haupt- anschluß	Neben- stelle	Um- schalter	Bemer- kungen
Einsatzleiter der Landespolizei	1			
stellvertr. Einsatzleiter	1			
Leiter der Pol.-Kommissariate	1			
stellvertr. Leiter der Pol.-Kommissariate	1			
Leiter der Pol.-Leitfunkstelle	1			
stellvertr. Leiter der Pol.-Leitfunkstelle	1			
Leiter der Pol. Verkehrs-bereitschaften	1			
stellvertr. Leiter der Pol.-Verkehrsbereitschaften	1			
Leiter der Hess. Bereitschafts-polizei	1			
1. Sachbearbeiter der Direktion	1			
2. Sachbearbeiter der Direktion (Fernmeldesachbearbeiter)	1			
techn. Sachbearbeiter	1			
Abteilungsleiter der Hess. BP	1			
techn. Kfz.-Sachbearbeiter	1			
Hundertschaftsführer	1			
Leiter des LKPA	1			
stellvertr. Leiter des LKPA	1			
Steuerungsbeamte des LKPA	1			
Kriminalbeamte	1			
Leiter des Hess. Wasserschutz-pol.-Amtes	1			
1. Sachbearbeiter des Hess. Wasserschutzpol.-Amtes	1			
WSP-Reviervorsteher	1			
Leiter der Hess. Polizeischule	1			
Leiter des WVA	1			
Techn. Oberbeamter des WVA	1			

Soweit möglich, sind WDA als Nebenstellen zu den Hauptanschlüssen oder den Nebenstellenanlagen zu schalten

1057

Waffenrecht

Gemeinsamer Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern — III b — 7 t — und des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 14. September 1955.

Durch Art. 2 des Gesetzes Nr. A — 38 der AHK vom 5. Mai 1955 ist das Gesetz Nr. 24 der AHK (Überwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte) in der Fassung der Gesetze Nr. 61 und 78 einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen aufgehoben und damit auch das Gesetz Nr. 70 der AHK (Besitz von Sportwaffen) in der Fassung des Gesetzes Nr. 74 gegenstandslos geworden. Das Gesetz Nr. A — 38 der AHK ist nach seinem Art. 4 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 9. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 630) am 6. Mai 1955 in Kraft getreten.

Durch die Aufhebung des Gesetzes Nr. 24/61 der AHK sind weiter die Erste Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (BANz. Nr. 9 vom 13. Januar 1951) in der Fassung der Anordnung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie vom 17. März 1952 (BANz. Nr. 55 vom 19. März 1952), die Anordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie vom 17. März 1952, die Anordnung Chemie Nr. 1/52 vom 19. April 1952 (BANz. Nr. 97 vom 21. Mai 1952) und der gemeinsame Erlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft über Faustfeuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke vom 18. Januar 1952 (StAnz. S. 93, geändert StAnz. 1952 S. 706 und StAnz. 1953 S. 106) außer Kraft getreten.

Damit ist das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) mit seiner Durchführungsverordnung vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) in der Fassung der Durchführungsverordnungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 656) und vom 4. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 603) als fortgeltendes Landesrecht wieder anwendbar, soweit es nicht durch die zwischenzeitliche Gesetzgebung oder

durch den Wandel der Verhältnisse gegenstandslos oder geändert worden ist,

Zur Wiederanwendung dieses Rechts, das nicht für zur Kriegsführung bestimmte Waffen gilt (Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes), werden folgende Richtlinien gegeben:

I. Waffengesetz:

Zu § 3

a) Abs. 1

Die auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition oder — soweit zutreffend — des Erlasses über Faustfeuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke bereits erteilten allgemeinen Herstellungs-, Bearbeitungs- und Instandsetzungserlaubnisse bleiben in Kraft.

Die Herstellungs-, Bearbeitungs- und Instandsetzungserlaubnisse nach der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition berechtigen zur Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung aller unter das Waffengesetz fallenden Schusswaffen mit Ausnahme der waffenerwerbschein- oder waffenscheinpflichtigen Faustfeuerwaffen. Vierteljährliche Meldungen über die Erteilung der Erlaubnisse zur Herstellung, Instandsetzung und Bearbeitung von Waffen bzw. deren Rücknahme sind von den Regierungspräsidenten an den Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zu erstatten. Sofern es sich um Kriegswaffen gemäß Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes handelt, können die Regierungspräsidenten diese Erlaubnisse nicht erteilen. Bis zur Regelung dieser Angelegenheit durch ein Bundesgesetz haben sich die Regierungspräsidenten in diesen Fällen an den Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zu wenden.

Die auf Grund der Anordnung Chemie Nr. 1/52 von dem Bundesminister für Wirtschaft für das zweite Vierteljahr 1955 erteilten Herstellungserlaubnisse für Munition bleiben bis zum 31. 12. 1955 in Kraft. Die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

b) Abs. 2 und 4

Die Erlaubnis kann auch Gesellschaften mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Genossenschaften erteilt werden, wenn alle vertretungsberechtigten Personen deutsche Staatsangehörige und persönlich zuverlässig sind und eine vertretungsberechtigte Person oder die für die technische Leitung des Betriebes in Aussicht genommene Person die für den Betrieb des Gewerbes erforderliche fachliche Eignung besitzt.

c) Abs. 3

Für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 ist der Hessische Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Zu § 5

Abs. 2

Die Worte „Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde nicht zulässig“ entfallen; die Rechtsbehelfe richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG.) in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137).

Zu § 7

Abs. 2

Die auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition erteilten Handelserlaubnisse bleiben in Kraft und gelten für alle unter das Waffengesetz fallende Schusswaffen mit Ausnahme der waffenerwerbschein- oder waffenscheinpflichtigen Faustfeuerwaffen.

Sofern Handelserlaubnisse unter Beschränkung auf bestimmte Waffenarten erteilt sind, bleiben sie mit diesen Beschränkungen in Kraft.

Die auf Grund des Erlasses über Faustfeuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke erteilten Handelserlaubnisse bleiben in Kraft und berechtigen zum Handel mit allen unter das Waffengesetz fallenden Faustfeuerwaffen.

Zu § 11

Die Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden vom 11. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) ist außer Kraft getreten.

Zu § 12

a) Nr. 1

An die Stellen der Behörden des Reiches treten die Behörden des Bundes. An die Stelle der Reichsbank tritt die Bank deutscher Länder.

b) Nr. 2

Oberste Landesbehörde ist der Hessische Minister des Innern.

c) Die Nummern 3, 4 und 5 sind gegenstandslos geworden.

d) Nr. 6

Die Bescheinigung soll etwa folgenden Wortlaut haben: Der (Vor- u. Zuname oder Firma) in (Ort, Straße u. Hausnummer) hat am die Erlaubnis zur Herstellung (oder Bearbeitung, Instandsetzung, zum Handel usw.) von (mit) Schusswaffen (Munition) erhalten und bedarf deshalb gemäß § 12 Nr. 6 des Waffengesetzes vom 18. März 1938, (Reichsgesetzbl. I S. 265) zum Erwerb von Faustfeuerwaffen keines Waffenerwerbscheines. (Ort, Datum, Bezeichnung der zuständigen Behörde und Unterschrift sowie Dienstsiegel.)

Zu § 14

a) Abs. 1

Waffenscheine, die auf Grund der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition erteilt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft.

Waffenscheine, die auf Grund des Erlasses über Faustfeuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke erteilt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft; sie sind für die Inhaber von Jagdscheinen (Jahres- und Tagesjagdscheine) gegenstandslos geworden.

b) Abs. 2

Bei Ausstellung des Waffenscheines ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit vorliegt, daß der Antragsteller die Waffe im ganzen Landesgebiet führt oder ob es zweckmäßig ist, den Geltungsbereich des Waffenscheines einzuschränken, sei es auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten oder auf ein engeres Gebiet. So wird z. B. zu prüfen sein, ob für einen Kraftfahrer die Notwendigkeit zum Führen der Waffe auch dann besteht, wenn er nicht mit seinem Kraftfahrzeug unterwegs ist. Bei Wächtern wird regelmäßig der Waffenschein auf das Führen bei Ausübung des Wachdienstes zu beschränken sein.

c) Für Personen, die im Dienst der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte beschäftigt sind, haben nach Art. 29 des Truppenvertrages in der gemäß Liste II zum Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung (Bundesgesetzbl. II 1955 S. 321) die Behörden der Streitkräfte das Recht, die Voraussetzungen zu regeln, unter denen diese Personen im Dienst oder innerhalb von Anlagen (Grundstücken, Gebäuden) im ausschließlichen Besitz der Streitkräfte Waffen besitzen und gebrauchen dürfen.

Die genannten Personen müssen im Besitz eines von den Behörden der Streitkräfte ausgestellten Waffenscheines sein. Als Waffenschein gilt auch ein Dienstausweis, der mit einer entsprechenden Eintragung versehen ist.

Zu § 15

a) Abs. 1

Bei der Prüfung des Bedürfnisses für einen Antrag auf Erteilung eines Waffenerwerbscheines wird bei solchen Personen, die Faustfeuerwaffen lediglich zu erwerben, jedoch nicht zu führen beabsichtigen, ein anderer Maßstab als der anzulegen sein, der für die Beurteilung des Bedürfnisses für die Erlangung eines Waffenscheines angebracht ist.

b) Abs. 2, Nr. 3

Die Worte „Zigeuner oder“ entfallen.

Zu § 16

Die Gebühren in Waffen- und Munitionsangelegenheiten bestimmen sich nach dem Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163).

Zu § 18

a) Nr. 2

gegenstandslos: hinsichtlich der Bahnschutz- und Postschutzangehörigen.

b) Nr. 3

gegenstandslos.

c) Nr. 4

An die Stelle der Reichsjustizverwaltung ist die Landesjustizverwaltung getreten.

d) Nr. 5

An die Stelle der Amtsträger der Reichsfinanzverwaltung treten die Bediensteten der Bundesfinanzverwaltung.

e) Nr. 6

gegenstandslos.

Zu § 19

a) Nr. 1

An die Stelle des Reiches ist der Bund, an die Stelle der Reichsbank die Bank deutscher Länder getreten.

b) Nr. 2, 3, 4 und 5

sind gegenstandslos.

c) Abs. 2

— vgl. Buchst. a) und b) —

Zu § 21

Als Jagdschein gilt auch der Tagesjagdschein.

Zu § 22

gegenstandslos (vgl. Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Zu § 23

Abs. 2

Die Einziehung ist in der Verbotsverfügung gem. Abs. 1 auszusprechen. Sie erfolgt zugunsten des Landes.

Zu § 24

Die für die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Munition erlassenen besonderen bundesrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

a) Nach dem im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern ergangenen Schnellbrief des Bundesministers für Wirtschaft vom 8. 6. 1955 — IV A 5/18636/55 — sind sämtliche Einfuhranträge über Waffen mit Ausnahme von Jagd- und Sportwaffen, deren Einfuhr liberalisiert ist, nach wie vor dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vorzulegen. Ausfuhranträge sind in gleichem Umfange wie bisher dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vorzulegen.

b) Die Erlaubnis ist etwa nach folgendem Muster auszufertigen:

Einführerlaubnis

(Zu- und Vorname oder Firma)

in

(Ort, Straße und Hausnummer)

wird hierdurch gemäß § 24 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) die Erlaubnis erteilt,

von

(Vor- und Zuname oder Firma)

in

(Ort, Land, Straße und Hausnummer)

(Zahl, Art u. Kaliber der Waffen u. Munition)

über die Zollgrenze einzuführen. Diese Bescheinigung ist bei der Einfuhr der zuständigen Zollbehörde auszuhändigen.

(Ort, Datum, Bezeichnung der zuständ. Behörde)

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Verwaltungsgebühr DM

c) Eine Erlaubnis ist auch für die Einfuhr von Druckluftwaffen mit einem Kaliber von nicht mehr als 7 mm erforderlich (§ 4 der DVO).

d) Abs. 2

Die behördliche Bescheinigung ist etwa nach folgendem Muster auszufertigen:

Bescheinigung

(Vor- und Zuname oder Firma)

in

(Ort, Straße und Hausnummer)

hat am die Erlaubnis zur Herstellung (oder Bearbeitung, Instandsetzung, zum Handel usw.) von (mit) Schusswaffen (Munition) erhalten und bedarf deshalb gem. § 24 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) zur Einfuhr von Schusswaffen (und Munition) über die Zollgrenze keiner besonderen Erlaubnis.

(Ort, Datum, Bezeichnung der zuständigen Behörde und Unterschrift)

* Dienstsiegel

e) Abs. 3

gegenstandslos.

Zu § 25

Abs. 2

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis soll die Beibringung von Unterlagen dafür sein, daß die Gegenstände auch tatsächlich ausgeführt und nicht unerlaubterweise in den Inlandsverkehr gebracht werden sollen. Die Erlaubnis wird daher nur für Einzelfälle zu erteilen sein.

II. Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938

Zu § 1

a) Abs. 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der DVO ist auch für das Gebiet des ehemaligen Volksstaates Hessen der Regierungspräsident.

b) Abs. 2

Auf § 1 Nr. 11 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. März 1953 (GVBl. S. 39) wird hingewiesen.

Zu § 2

Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 sind gegenstandslos geworden.

Zu § 9

a) Abs. 1

Die Handwerksordnung vom 17. 9. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) kennt den Begriff „verwandtes Handwerk“ und eine „anerkannte Prüfung“ gemäß § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung nicht mehr. Die fachliche Eignung für das Herstellungsgewerbe besitzt demnach, wer die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Büchsenmacherhandwerks als stehendes Gewerbe nach der Handwerksordnung erfüllt.

b) Abs. 2 Satz 2

Über die Anwendung der Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und zu § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. 3. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 276) ergeht ein besonderer Erlaß.

Zu § 11

Satz 2

Auf die Anmerkungen zu § 9 der DVO wird verwiesen.

Zu § 15

a) Abs. 1

Das Waffenbuch ist für alle Schusswaffen zu führen.

Die bisher nach § 9 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. 1. 1951 i. d. F. vom 17. 3. 1952 zu führenden Waffenbücher können weitergeführt werden. In Spalte 4 des Musters dieser Waffenbücher braucht jedoch nur die Art der Waffen angegeben zu werden. Die letzte Spalte des Musters dieser Waffenbücher braucht nicht mehr ausgefüllt zu werden.

b) Abs. 2

gegenstandslos.

Zu § 16

Das Waffenhandelsbuch ist für alle Faustfeuerwaffen zu führen.

Die bisher nach § 11 Abs. 1 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition geführten Waffenhandelsbücher können mit der Maßgabe weitergeführt werden, daß in den Spalten 4 und 11 nur die Art der Waffen angegeben zu werden braucht.

Zu § 18

i. d. F. der 3. Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 31. 3. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 656).

Abs. 4

gegenstandslos.

Zu § 20

Nr. 3

Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen, welche diese Vorrichtungen nicht besitzen, sind waffenerwerbscheinpflichtig.

Zu § 22

a) Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c

Auf die 4. Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 4. 4. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 603) wird verwiesen.

b) Abs. 1 Nr. 3

Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen im Sinne des § 20 Nr. 3 der DVO, bei denen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone möglich ist, sind waffenscheinpflichtig.

Zu § 24

In dem Muster Anl. II sind die Worte „innerhalb des Deutschen Reiches“ durch die Worte „innerhalb des Landes Hessen“ zu ersetzen.

In anderen Ländern der Bundesrepublik ausgestellte Waffenscheine sind im Lande Hessen anzuerkennen.

Soweit vorhandene Vordrucke für Waffenerwerbscheine und Waffenscheine aufgebraucht werden, sind die nicht mehr zutreffenden Teile zu streichen. Die neuen Vordrucke können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden. Der voraussichtliche Bedarf ist von den Ausstellungsbehörden rechtzeitig bei dieser Stelle anzumelden.

Die Kosten der Vordrucke sind von den Ausstellungsbehörden zu tragen.

Die Verwendung der Vordrucke muß jederzeit nachweisbar sein.

Zu § 32

Zur Bekämpfung von Kleinraubzeug, insbesondere während der Schonzeit, verwenden Jäger auch Kleinkaliberbüchsen als Jagdwaffen. Diese dürfen demnach von Inhabern eines Jagdscheines geführt werden (§ 21 Waffengesetz).

Zu § 34

a) Abs. 3 Nr. 2

Die Worte „des deutschen Reichsbundes für Leibesübungen“ sind gegenstandslos geworden. An die Stelle des Deutschen Schützenverbandes ist der Deutsche Schützenbund getreten.

b) Abs. 3 Nr. 3

Die Erklärung, welche die Bezeichnung „Unbedenklichkeitserklärung für die Einfuhr von Jagdwaffen“ tragen soll, kann deutschen Staatsangehörigen und Ausländern erteilt werden. Dies wird beispielsweise der Fall sein, wenn Personen zur Jagd im Bundesgebiet eingeladen werden. In der Unbedenklichkeitserklärung sind Zahl, Art, Kaliber, Firma und Herstellungsnummer der Jagdwaffen sowie Menge und Art der Munition anzugeben. Die Unbedenklichkeitserklärung darf nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepaß, auf den in der Erklärung zu verweisen ist, erteilt werden.

Zu § 36

Die Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 367) ist durch die Verordnung vom 5. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1209) aufgehoben worden.

III.

Schußwaffen, die auf Grund des § 26 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition oder auf Grund des § 5 der Anordnung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie verwahrt werden, sind den Eigentümern zurückzugeben.

Abgelieferte Pistolen und Revolver mit einem Kaliber über 7,65 mm sowie Karabiner und sonstige militärische Waffen sind jedoch nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 20. 6. 1955 — 61 346 — A 699/55 — an den Bundesminister des Innern zu senden.

IV. Aufgehobene Bestimmungen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1938 (RMBIV. Sp. 1289) betr. Ausführung des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938
2. RdErl. des HMdI vom 11. 3. 1948 — IIIa/2 — 73 b 18 — Tgb. Nr. 15267/48 — betr. Reparatur-Werkstätten für deutsche Feuerwaffen
3. RdErl. des HMdI vom 20. 7. 1948 — IIIa/5 — 2 e 08 — Tgb. Nr. 641/48 — betr. Ergänzung des Titels 9 der Vorschriften der Militärregierung; hier: Bewaffnung deutschen Bankpersonals
4. RdErl. des HMdI vom 27. 11. 1948 — III/2 — 2 e 08 — Tgb. Nr. 1248/48 — betr. Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition; hier: Klärung des Begriffs „Sportgewehre“
5. RdErl. des HMdI vom 8. 12. 1948 — III/2 — 7 t 06 — Tgb. Nr. 1298/48 — betr. Einziehung von Waffenscheinen
6. RdErl. des HMdI vom 28. 3. 1949 — III/2 — 22 e 30 — Tgb. Nr. 1755/49 — betr. Einziehung von Waffen und Munition
7. RdErl. des HMdI vom 9. 6. 1949 — III/2 — 22 b 06 — Tgb. Nr. 1971/49 — betr. Einziehung von Waffen und Munition; hier: Besitz und Verwendung von Luftgewehren
8. RdErl. des HMdI vom 12. 7. 1949 — III/2 — 22 b 06 — Tgb. Nr. 2100/49 — betr. Einziehung von Waffen und Munition; hier: Besitz und Verwendung von Armbrüsten
9. RdErl. des HMdI vom 7. 10. 1949 — III/2 — 22 b 06 — Tgb. Nr. 2377/49 — betr. Einziehung von Waffen und Munition; hier: Benutzung von Luftgewehren
10. RdErl. des HMdI vom 9. 11. 1949 — III/2 — 22 b 06 — Tgb. Nr. 2468/49 — betr. Einziehung von Waffen und Munition; hier: Benutzung von Luftgewehren
11. RdErl. des HMdI vom 8. 12. 1949 — III/2 — 2 e 08 — Tgb. Nr. 2564/49 — betr. Anwendung der deutschen gesetzlichen Bestimmungen für die Herstellung von Druckluftwaffen und den Handel mit diesen Gegenständen
12. RdErl. des HMdI vom 3. 1. 1950 — III/2 — 73 b 18 — Tgb. Nr. 2633/50 — betr. Herstellung von Sport- und Jagdmessern und den Handel mit diesen Gegenständen
13. RdErl. des HMdI vom 18. 1. 1950 — III/2 — 73 b 18 — Tgb. Nr. 2674/50 — betr. Durchführung der Bestimmungen des Kontrollratgesetzes Nr. 43 und der Kontrollratsanordnung Nr. 2 über den Besitz oder den Gebrauch von Waffen und Munition
14. FS-Erlaß des HMdI vom 19. 2. 1951 — III/2 — betr. Erste Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. 1. 1951
15. Gemeinsame Bekanntmachung des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und des HMdI vom 30. 3. 1951 (StAnz. S. 173) betr. Vollzug der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. 1. 1951
16. Gemeinsamer Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und des HMdI vom 27. 6. 1951 (StAnz. S. 414) betr. Vollzug der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. 1. 1951
17. RdErl. des HMdI vom 2. 8. 1951 — III/2 — 7 t 06 — Tgb. Nr. 873/51 — betr. Erste Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition; hier: Waffenscheine
18. RdErl. des HMdI vom 16. 9. 1951 — III/2 — 7 t 06 — Tgb. Nr. 1213/51 — betr. Ausstellung von Waffenscheinen für Kleinkalibergewehre Kal. 5,6 mm zum Training für die Olympiade 1952
19. RdErl. des HMdI vom 16. 10. 1951 — III/2 — 7 t 06 — Tgb. Nr. 1398/51 — betr. Waffenscheinlisten
20. FS-Erlaß des HMdI vom 8. 11. 1951 — III/2 — 7 t 06 — betr. Waffenscheinlisten
21. FS-Erlaß des HMdI vom 7. 2. 1952 — III/2 — 7 t 06 — betr. Faustfeuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke
22. FS-Erlaß des HMdI vom 11. 2. 1952 — III/2 — 7 t 06 — betr. Faustfeuerwaffen für besondere Schutz- und Sicherheitszwecke
23. Erlaß des HMdI vom 16. 4. 1952 (StAnz. S. 307) betr. Sportwaffenamnestie
24. FS-Erlaß des HMdI vom 5. 5. 1952 — III/2 — 7 t 06 — betr. Freigabe von Sportwaffen für die Schützenvereine des Bundesgebiets
25. FS-Erlaß des HMdI vom 9. 6. 1952 — III/2 — 7 t 06 — betr. Freigabe von Sportwaffen für die Schützenvereine des Bundesgebiets; hier: Ausstellung der Waffenscheine

26. RdErl. des HMdI vom 28. 1. 1953 — III/2 — 7 t 06 — Tgb.Nr. 8/53 — betr. Verwendung sichergestellter Waffen
27. Erlaß des HMdI vom 9. 4. 1953 (StAnz. S. 349) betr. Sportwaffenerwerb von Angehörigen der Besatzungsmacht
28. RdErl. des HMdI vom 15. 4. 1953 — III/2 — 7 t 06 — Tgb.Nr. 41/53 — betr. Verwendung sichergestellter Waffen
29. Erlaß des HMdI (an die Regierungspräsidenten) vom 12. 5. 1953 — III/2 — 7 t 06 — betr. halbjährlicher statistischer Bericht über Sportwaffen
30. RdErl. des HMdI vom 8. 7. 1953 — III/2 — 7 t 06 — Tgb.Nr. 75/53 betr. Ausstellung von Waffenscheinen für Sportwaffen
31. FS-Erlaß des HMdI vom 18. 12. 1953 — III/2 — 7 t 06 — betr. Sportwaffen und Munition
32. RdErl. des HMdI vom 16. 2. 1954 — III/2 — 7 t 06 — Tgb.Nr. 12/54 — betr. Sportwaffen und Munition
33. RdErl. des HMdI vom 26. 3. 1954 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 21/54 — betr. Ausstellung von Waffenscheinen an Jäger aus Berlin (West) zum Führen von Sport-(Jagd-)waffen im Bundesgebiet
34. RdErl. des HMdI vom 8. 6. 1954 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 42/54 — betr. Freigabe von Kleinkalibergewehren für Schützenvereine
35. RdErl. des HMdI vom 8. 7. 1954 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 47/54 — betr. Durchführung der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. 1. 1951; hier: Monatliche Listen über die ausgestellten Waffenscheine zum Führen von Sportwaffen für die zuständigen Kreisoffiziere der Besatzungsmächte.
36. RdErl. des HMdI vom 28. 7. 1954 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 58/54 — betr. Freigabe von Kleinkalibergewehren mit gezogenem Lauf (Kleinkalibersportbüchsen) für Personen zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung und für ordnungsgemäß geführte Schützenvereine
37. RdErl. des HMdI vom 29. 7. 1954 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 59/54 — betr. Waffenschein für Sportwaffen
38. RdErl. des HMdI vom 16. 8. 1954 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 60/54 — betr. Internationale Jagdausstellung vom 16. bis 31. 10. 1954 in Düsseldorf; hier: Besitz und Führen von Jagdwaffen durch ausländische Gäste und Besucher der Ausstellung (Mitnahme von Jagdwaffen und Munition im Reiseverkehr)
39. RdErl. des HMdI vom 2. 9. 1954 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 65/54 — betr. Vordrucke für Waffenscheine für Sportwaffen
40. RdErl. des HMdI vom 13. 1. 1955 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 4/55 — betr. Waffenrecht und Pariser Verträge
41. RdErl. des HMdI vom 11. 3. 1955 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 21/55 — betr. Waffenscheine für Jagdscheininhaber; hier: Prüfung der Bedürfnisfrage
42. RdErl. des HMdI vom 29. 3. 1955 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 33/55 — betr. Ausstellung von Waffenscheinen für Sportwaffen an Angehörige der Besatzungsmächte
43. RdErl. des HMdI vom 11. 5. 1955 — III b — 7 t — Tgb.Nr. 44/55 — betr. Walther-Pistole Modell PP Kal. 22 (5,6 mm)

Wiesbaden, 14. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— III b — 7 t —

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1058

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberbrechen im Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Oberbrechen im Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im silbernen Schild ein rotes durchgehendes Kreuz, belegt mit einem goldenen Herzschild mit sieben roten Rosen mit goldenen Butzen und grünen Blättern.“

Wiesbaden, 17. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3. k 06 — 6/55

1059

Zulassung neuer Feuerlöschschläuche

Der Niedersächsische Minister des Innern hat auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche an der Landesfeuerwehrschule in Celle die nachstehend aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt und neu zugelassen:

Fa. Anton Bigerl, Freising/Bayern

Prüf.-Nr. 330 B gumm., rundgewebt „Körperhanf mit Ramieschuß“

Prüf.-Nr. 412 B gumm., rundgewebt „Körper-Flachs“

Fa. Joh. Heines-Wuppertal, Grünten/Düsseldorf

Prüf.-Nr. 384 B gumm., rundgewebt „Körperhanf“

Fa. Franz A. Parsch, Ibbenbüren/Westf.

Prüf.-Nr. 411 C gumm., rundgewebt „Körper-Flachs“

Fa. Weinheimer Gummiwarenfabrik, Weisbrod & Seifert, Weinheim a. d. B.

Prüf.-Nr. 413 C roh, rundgewebt —

Prüf.-Nr. 414 B roh, rundgewebt —

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 20. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IV e (Brandschutz) — Az.: 65 e/06

1060

An die

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den

Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)

— Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt (Main)

Errichtung von Bauten im Außengebiet

Bezug: Mein Runderlaß vom 29. 7. 1952 — V A/2 — 64 a 06 — Tgb.Nr. 943/52 (Staats-Anzeiger f. d. Land Hessen S. 654)

Nach § 6 Abs. 1 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. 3. 1954 (GVBl. S. 21) dürfen Baugenehmigungen für Bauwerke, die außerhalb der im Baugebietsplan ausgewiesenen Baugebiete oder außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles errichtet werden sollen, nur mit Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde erteilt werden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß der Gesetzgeber im Gegensatz zu meiner Auffassung in Abschn. IV Abs. 1 meines Runderlasses vom 29. 7. 1952 § 8 Abs. 1 Satz 5 des Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) nicht als unnachgiebigen Rechtssatz angesehen und die Gewährung von Ausnahmen für rechtlich zulässig erachtet hat. Ich vermag deshalb meine bisherige Auffassung nicht aufrecht zu erhalten und hebe hiermit Abschn. IV meines Erlasses vom 29. 7. 1952 auf. Auch Abschn. V des Erlasses ist durch § 6 Abs. 1, durch den das Zustimmungsverfahren gesetzlich festgelegt worden ist, weitgehend überholt. Ich hebe deshalb auch Abschn. V des Erlasses vom 29. 7. 1952 zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit auf. Bei der Gewährung von Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Satz 5 des Aufbaugesetzes und bei der Erteilung der Zustimmung nach § 6 Abs. 1 des Bauaufsichtsgesetzes bitte ich jedoch die in Abschn. V Nr. 1 b) des Runderlasses niedergelegten Grundsätze weiterhin den Entscheidungen zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 3. 9. 1955

Der Hessische Minister des Innern
V c — 64 a 02/11 — 15/55

1061

Gebührenpflichtige Leistungen bei der Lebensmittelüberwachung

Die durch offensichtliche Zuwiderhandlungen im Verkehr mit Lebensmitteln veranlaßten schriftlichen Belehrungen über die Pflicht zur Einhaltung lebensmittel- oder weinrechtlicher Vorschriften sind nach § 5 des Hessischen Verwaltungs-

gebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (Lfd.Nr. 44 i des Gebührenverzeichnisses) gebührenpflichtig.

Darüber hinaus werden bei den durch solche Zuwiderhandlungen veranlaßten Nachkontrollen besondere bare Auslagen notwendig, z. B. Gebühren für die Untersuchung von Proben, Spesen für Sachverständige und anderes. Für diese Auslagen gelten nach § 12 die Vorschriften der Gebührenerhebung entsprechend.

Mein Erlaß vom 20. Oktober 1949 — 20 a 08 — Nr. 11 987/49 (St.Anz. S. 463) ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 12. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII Med/e — Tgb.Nr. 1813/55

1062

Inanspruchnahme von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte auf Feststellung der Zahlvaterschaft und auf Unterhaltsleistungen für uneheliche Kinder. Rechtslage seit Inkrafttreten der Pariser Verträge

Der Bundesminister des Innern macht darauf aufmerksam, daß durch das Inkrafttreten der Pariser Verträge am 5. 5. 1955 sich die Rechtslage für die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen Angehörige der ausländischen Streitkräfte für die von ihnen erzeugten unehelichen Kinder geändert hat, solange sie in Deutschland stationiert sind. Der Bundesminister des Innern nimmt zu dieser Frage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz wie folgt unter 1. Stellung und geht in diesem Zusammenhang unter 2. und 3. auch auf die Möglichkeit einer Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegen Angehörige der Streitkräfte ein, die ehemals in Deutschland stationiert waren.

1. Klage vor deutschen Gerichten gegen in Deutschland stationierte Angehörige der Streitkräfte:

Ist der Kindesvater Mitglied der amerikanischen Streitkräfte im Sinne des Art. 1 Abs. 7 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — Truppenvertrag — (BGBl. II S. 321) und hält er sich noch im Bundesgebiet auf, so besteht die Möglichkeit, eine Klage auf Feststellung der Zahlvaterschaft und Zahlung des Unterhalts nach Art. 3 Abs. 3 a) ii) des Ersten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstehender Fragen — Überleitungsvertrag — (BGBl. II S. 405) vor dem deutschen Gericht gegen ihn zu erheben. Unterhalt kann nach der zuletzt erwähnten Bestimmung des Überleitungsvertrags dabei nur für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Pariser Verträge, d. h. nach dem 5. Mai 1955 verlangt werden. Zuständig ist das Gericht des Ortes der Stationierung gemäß § 20 ZPO. Es ist anerkannt, daß der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes auch für Ausländer gilt und dann anwendbar ist, wenn die Verhältnisse ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer ohne Wohnsitz hinweisen (vgl. Stein-Jonas, 18. Auflage I, II zu § 20 ZPO). Diese Voraussetzungen sehe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Justiz als gegeben an. Die abweichende Meinung von Schwenk (Neue Jur. Wochenschr. 1953 S. 1776), der meint, daß eine örtliche Zuständigkeit des deutschen Gerichts auch nach Inkrafttreten der Verträge nicht gegeben sei, weil weder § 12 ZPO (Gerichtsstand des Wohnsitzes) noch § 16 ZPO (subsidiärer Gerichtsstand des Aufenthalts) noch § 23 ZPO (Gerichtsstand des Vermögens — der Soldanspruch erwächst in USA und ist leider nicht in Deutsch-

land „belegen“ —) noch schließlich § 32 ZPO (Gerichtsstand der unerlaubten Handlung) in Betracht komme, erscheint nicht zutreffend, weil § 20 ZPO übersehen ist.

2. Möglichkeit einer Klage vor amerikanischen Gerichten:

Das Urteil des Court of Appeals des Staates New York vom 19. Juli 1949 (Neue Juristische Wochenschrift 1950 S. 400) entspricht auch heute noch der in den meisten Staaten der Union herrschenden Auffassung. Die Unterhaltsklage für ein uneheliches Kind kann danach im Staate New York und in den übrigen Staaten, die dieser Rechtsauffassung folgen, nur erhoben werden, wenn das Kind — und wohl auch seine Mutter — in den USA ansässig ist.

Im übrigen weicht die Rechtsauffassung in den 48 Staaten der Union stark voneinander und von der deutschen Auffassung ab. Der Washingtoner Rechtsanwalt Dr. Schwenk hat hierzu in dem bereits zitierten Aufsatz in der NJW 1953 S. 1776 nähere Ausführungen gemacht, denen ich folgendes entnehme:

- a) Der Unterhaltsanspruch ist in manchen Staaten mit strafrechtlichen Merkmalen verbunden; Nichterfüllung wird nicht in einem zivilrechtlichen, sondern in einem strafrechtlichen Verfahren geltend gemacht.
- b) Auch dort, wo das Verfahren als zivilrechtliches angesehen wird, erfolgt die Klageerhebung durch den Staat. Die amerikanische Rechtsprechung geht davon aus, daß die Verpflichtung, Unterhalt zu leisten, dem Bürger auferlegt ist, um den Staat zu entlasten.
- c) Meist ist nicht das uneheliche Kind, sondern die Mutter unterhaltsberechtig.
- d) Es gibt Staaten der Union, in denen die Unterhaltsklage auf Mütter mit Wohnsitz in diesem Staat beschränkt ist; andere fordern, daß die Mutter in einem Staat der Union wohnt. Auch in den Staaten, wo die Pflicht zum Unterhalt nicht vom Wohnsitz der Kindesmutter abhängig ist, herrscht zum Teil die Auffassung, daß die Unterhaltungspflicht der Entlastung des Staates von der öffentlichen Fürsorgepflicht diene und ausländische Kindesmütter keine Unterhaltsansprüche geltend machen könnten.

3. Vollstreckung deutscher Unterhaltsurteile in USA

Die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit rechtskräftiger ausländischer Urteile wird in den USA unter bestimmten Bedingungen anerkannt. Die Vollstreckung eines ausländischen Gerichtsurteils erfordert im allgemeinen ein besonderes Verfahren, in dem das Urteil vom amerikanischen Gericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt wird (sogenannte action on the judgment). Es wird aber in den bisher ergangenen wenigen Entscheidungen angenommen, daß ein ausländisches Unterhaltsurteil in den USA nicht für vollstreckbar erklärt werden könne, weil diese Urteile die Erzwingung polizeilicher Maßnahmen darstellten (vgl. Schwenk a.a.O. und Bülow-Arnold: Rechtsverfolgung im internationalen Rechtsverkehr 1954, Vereinigte Staaten, Abschnitt V 1 S. 991.95 und Anm. 37). Jedoch wird es als möglich angesehen, daß sich hier auf der Grundlage der neueren Gesetzgebung verschiedener Einzelstaaten der Union in der Rechtsprechung eine Änderung anbahnen wird.

Wiesbaden, 26. 8. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt —
Az.: IX c/52 b — 04 — 01/4355/55

Der Hessische Minister der Finanzen

1063

Amtliche Karten

In Nr. 34, Jahrgang 1955 des Staats-Anzeigers, S. 841/42, sind bei Nr. 915 in der Zusammenstellung über Neuerscheinungen und Neuausgaben amtlicher Karten folgende Berichtigungen durchzuführen:

1. Bei Top-Karte 1: 25 000 Nr. 4727 Küllstedt — Anzahl der Farben „4“ in „3“ und in Spalte Bemerkungen „roter Grenzeindruck“ in „zusätzlich“ roter Grenzeindruck.
2. Bei Top-Karte 1: 25 000 Nr. 5025 Hönabach — Anzahl der Farben 4 — Preis „2,10 DM“ in „2,40 DM“.

Wiesbaden, 15. 9. 1955

Hessisches Landesvermessungsamt
Az.: 5420/55

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1064

Bekanntmachung über eine teilweise Neuregelung der Habenzinsen

I.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 1. 7. 1954 (Staats-Anz. f. d. Ld. Hessen 1954 S. 734) über eine teilweise Neuregelung der Sollzinssätze und Habenzinssätze setze ich auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 25. 9. 1939 (RGBl. I S. 1955) die Habenzinssätze mit Wirkung vom 4. August 1955 wie folgt fest:

1. **Täglich fällige Gelder (§ 2 Habenzinsabkommen)**
für laufende Rechnungen der hiesigen und auswärtigen Nichtbankierkundschaft

provisionsfreie Rechnung	¾ %
provisionspflichtige Rechnung	1¼ %
2. **Spareinlagen (§ 6 Habenzinsabkommen)**
 1. mit gesetzlicher Kündigungsfrist 3 % (unverändert)
 2. mit vereinbarter Kündigungsfrist
 - a) von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten 3½ %
 - b) von 12 Monaten und darüber 4 % (unverändert)
3. **Für Kündigungsgelder**
ab DM 50 000 Einlagebetrag

a) 1 und weniger als 3 Monate	2⅜ %	2⅜ %
b) 3 und weniger als 6 Monate	2¼ %	3 %
c) 6 und weniger als 12 Monate	3¼ %	3½ %
d) 12 Monate und darüber	3¼ %	3⅞ %
4. **Festgelder**
 - a) 30 bis 89 Tage 2⅜ % 2⅜ %
 - b) 90 bis 179 Tage 2¼ % 3 %
 - c) 180 bis 359 Tage 3¼ % 3⅞ %
 - d) 360 Tage und darüber 3⅞ % 3¼ %

II.

Hinsichtlich der Sollzinsen verbleibt es bei der bisherigen Regelung. [Bekanntmachung des HMdF v. 28. 8. 1949 (Staats-Anz. 1949 S. 382/383) sowie den Änderungsbekanntmachungen vom 1. 7. 1954 (Staats-Anz. 1954 S. 734) und 22. 11. 1954 (Staats-Anz. 1954 S. 1225).]

III.

Die Bestimmungen des durch Anordnung vom 22. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 299 v. 23. Dezember 1936) für allgemein verbindlich erklärten Mantelvertrages, des Habenzinsabkommens, des Sollzinsabkommens und des Wettbewerbsabkommens und der dazu ergangenen ergänzenden Anordnungen, gelten als Anordnung der Bankaufsichtsbehörde, mit Ausnahme der darin enthaltenen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, soweit sie überholt sind.

Wiesbaden, 9. 9. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Az.: W1c — B 2100 — A/2 — (5)

1065

Mustersatzung A, Mustersatzung B, Begleiterlaß und Beleihungsgrundsätze

veröffentlicht in der Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen Nr. 26 v. 25. 6. 1955

hier: Druck- und Schreibfehlerberichtigungen

1. **MuSa A:**

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 muß hinter — beliehen werden — ein Strichpunkt.

In § 18 muß in der 1. Zeile hinter dem Wort — Personalkredit — eingefügt werden „einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3“ und in der drittletzten Zeile hinter dem Wort — Kredite — „und Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 3“.

In § 29 Abs. 1 fehlen die spitzen Klammern. Der § 29 Abs. 1 in der richtigen Form lautet:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem . . . als Vorsitzenden und . . . <drei bis neun> weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern sind aus dem Kreis der zur <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> des Gewährträgers wählbaren Personen für die Dauer der Wahlperiode d. . . . <Stadt-

verordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> zu wählen:

1. <zwei höchstens fünf> von d. . . . <Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Zweckverbandsversammlung> des Gewährträgers,

2. <eine höchstens vier> von d. . . . <Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsausschuß> des Gewährträgers auf Vorschlag seines Vorsitzenden.“

Mitglieder d. . . . <Magistrats, Kreisausschusses, Zweckverbandsausschusses> des Gewährträgers sind nicht wählbar. [Von den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören.]“

In § 30 Abs. 2 Nr. 4 muß es an Stelle von — Handlungskosten — „Handlungskosten“ heißen.

In § 40 Abs. 5 muß es in der 3. Zeile an Stelle von — § 39 Abs. 4 Nr. 2 — „§ 38 Abs. 4 Nr. 2“ heißen.

2. **MuSa B:**

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 muß in der 7. Zeile hinter das Wort — beliehen werden — ein Strichpunkt.

In § 18 muß in der 1. Zeile hinter dem Wort — Personalkredit — eingefügt werden „einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3“.

In § 29 Abs. 5 Nr. 1 [3] in der 6. Zeile muß es heißen „betreiben“.

In § 30 Abs. 1 Nr. 4 muß es an Stelle von — Handlungskosten — „Handlungskosten“ heißen.

In § 32 Abs. 2 heißt es in der 4. Zeile „dem Sparkassenleiter“.

In § 40 Abs. 5 heißt es in der 3. Zeile an Stelle von — § 39 Abs. 4 Nr. 2 — „§ 38 Abs. 4 Nr. 2“.

3. **Begleiterlaß:**

Zu I:

Folgende weitere Erlasse werden aufgehoben:

„Erlaß HMdF v. 12. 10. 1950 — 5050 V/2 — betr. Geschäftsanweisung für den Leiter der Sparkasse.“

„Erlaß des Reichswirtschaftsministers v. 7. 12. 1939 — IV Kred. 5724/39 — (RWMBL. S. 610) betr. Geschäftsanweisung für den Leiter der Sparkasse.“

Zu § 12 Abs. 2 in der 8. Zeile muß es heißen „6 Monaten“ an Stelle von — 3 Monaten —.

Zu § 13 Nr. 8 Nr. 1 muß wie folgt lauten:

„Die Beteiligung an der eigenen Girozentrale, jedoch nur mittelbar unter dem Hessischen Sparkassen- und Giroverband. (Siehe § 5 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens v. 8. 5. 1943 GVBl. Nr. 15 S. 99).“

Zu § 15 Abs. 5 wird hinzugefügt „Der Umbauort ist gleichzusetzen mit dem Bauort im Sinne dieser satzungsrechtlichen Bestimmung“.

Zu § 16 Abs. 1 in der 3. Zeile muß hinter „Höchstbetrags-hypothek“ eine Schlußklammer, dann ein Komma.

In der 4. Zeile fällt die Schlußklammer hinter „Rentenschuld“ weg.

Zu § 18 erhält der letzte Satz des Abs. 3 folgende Fassung: „Die oberste Aufsicht ist in jedem Falle vorher zu hören.“

Zu § 27 im Abschnitt A muß es in der 3. Zeile an Stelle von — Dienstleistungsgeschäften — „Geschäfte“ heißen.

Zu § 30 MuSa A in der 12. Zeile muß hinter § 7 Abs. 5 eingefügt werden „Hessisches Sparkassengesetz“.

Zu § 30 MuSa B in der vorletzten Zeile muß es an Stelle von — Handlungskosten — heißen „Handlungskosten“.

Zu § 32 wird der Abs. 2 gestrichen und durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Soweit der Kreditausschuß (MuSa A) im Rahmen seiner Zuständigkeit über Kredite nach §§ 12 und 14 Abs. 1, 3, 4 KWG entscheidet, bedarf es der Zustimmungen sämtlicher Mitglieder des Kreditausschusses. Entsprechendes gilt für Beschlüsse des Vorstandes (MuSa A) im Rahmen seiner Zuständigkeit. Für Kredite nach § 14 KWG ist außerdem die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen. Im Falle der MuSa B gilt das Vorhergesagte hinsichtlich des Kreditausschusses sinngemäß. Für eine gemeinsame Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden und des Sparkassenleiters ist jedoch bei Krediten nach §§ 12 und 14 Abs. 1, 3, 4 KWG kein Platz.“

Zu § 33. MuSa A in der 5. Zeile muß hinter dem Wort — Aufgaben — eingefügt werden „nach § 30 Abs. 20 Nr. 7“.
Zu § 33 MuSa B in der 4. Zeile muß hinter § 7 Abs. 2 eingefügt werden „Hessisches Sparkassengesetz“.
Zu § 38 in der 6. Zeile wird das letzte Wort — unten — sowie die ganze 7. Zeile gestrichen.

4. Beleihungsgrundsätze für Sparkassen:

A. Beleihung von Hausgrundstücken:

In I. Abs. 1: Durch Weglassen eines ganzen Satzes ist der Abs. 1 unverständlich. Der Abs. 1 lautet wie folgt:

„Die Beleihung von Hausgrundstücken richtet sich nach dem Beleihungswert. Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung von dem für die Kreditbewilligung zuständigen Organ ¹⁾ in eigener Verantwortung festgestellt. Bei der Schätzung ist hauptsächlich von dem Ertragswert und außerdem von dem Bau- und Bodenwert auszugehen; sowohl bei der Schätzung als auch bei der Festsetzung des Beleihungswertes sind alle wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenschaften des Grundstückes sorgfältig in Betracht zu ziehen.“

In II. Festsetzung des Beleihungswertes:

In der Zeile 2 des Abs. 1 muß als weitere Fußnote hinter — Organ — eine „²⁾“ eingefügt werden. Ebenso im Absatz 4.

In II. Abs. 4 ist in der 7. Zeile das Wort — diesem — zu ersetzen durch „dem Sparkassenleiter“.

In III. Abs. 3 muß es in der Zeile 6 an Stelle — des Vorstandes — heißen — des für die Kreditbewilligung zuständigen Organs ³⁾“.

B. Beleihung von land- und fortwirtschaftlich genutzten Grundstücken:

In I. Abs. 1 muß in der 4. Zeile hinter dem Wort — Organ — eine Fußnote „³⁾“ eingefügt werden.

In II. Abs. 1 muß in der 2. Zeile hinter dem Wort — Organ — eine Fußnote „³⁾“ eingefügt werden.

In II. Abs. 2 muß in der zweitletzten Zeile das Wort — diesem — durch „dem Sparkassenleiter“ ersetzt werden.

D. Dingliche Sicherung von Personalkrediten:

In Abschnitt 2 muß das Wort — Ausleihbezirk — in der 3. Zeile ersetzt werden durch „Geschäftsbereich“.

Ebenso in der 5. Zeile.

In der 9. Zeile muß das Wort — Geschäftsbezirk — ersetzt werden durch „Geschäftsbereich“.

Wiesbaden, 8. 8. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W i c B 5002 A 2 (2)

1066

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung

Die nachstehend aufgeführten Sprengstofferlaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Biet, Theodor, Betriebsführer, Obertiefenbach/Oberlahnkreis	B Nr. 3/53	Bergamt Weilburg
Georg, Georg Johannes, Grubenmeister, Rainrod, Krs. Alsfeld	B Nr. 5/53	Bergamt Darmstadt
Stumpf, Karl, Bruchmeister, Wahlen, Krs. Alsfeld	B Nr. 5/54	Bergamt Weilburg

Wiesbaden, 14. 9. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 53 c 04.052 Tgb.Nr. 7924, 7981/55

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1067

Flurbereinigung Oberfeld, Kreis Hünfeld

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Oberfeld, Kreis Hünfeld, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 168 ha, worin eine Waldfläche von rd. 11 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberfeld“ mit dem Sitz in Oberfeld.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstr. 14, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Feststellungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im StA. veröffentlicht und in der Gemeinde Oberfeld und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 31. 8. 1955

Landeskulturamt
Az.: KF 83 — G. Nr. 16994/55

1068

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung der Aussiedlung innerhalb der Flurbereinigung als Siedlung im Sinne des RSG.

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. 9. 1919 (MinBl. d. Preuß. Ldw. Verwaltung 1919 S. 395) zum RSG. vom 11. 8. 1919 — RGBl. 1919 S. 1429 — ordne ich im Einvernehmen mit dem Hess. Minister der Finanzen folgendes an:

I. Aussiedlung innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens

Die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens ist dann eine Siedlungsmaßnahme im Sinne des RSG., wenn:

1. es sich bei dem auszusiedelnden Betrieb um einen Familienbetrieb in der Mindestgröße einer Ackeranbahnung oder um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der gleichzeitig oder alsbald nach Lage der Verhältnisse mit einer gewissen Bestimmtheit auf die Mindestgröße einer Ackeranbahnung aufgestockt werden kann.

Dieser landwirtschaftliche Betrieb muß im Eigentum des Aussiedlers bzw. seiner Ehefrau oder beider stehen oder während des Verfahrens gebracht werden.

Gleichgestellt wird die Aussiedlung eines kleineren ländlichen Anwesens aus der Ortslage, wenn die Wohn- und Wirtschaftsgebäude dieses Anwesens zur Erhaltung eines unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes dringend benötigt werden und Maßnahmen einer zweckentsprechenden Dorfauflockerung dem nicht entgegenstehen.

2. der auszusiedelnde Betrieb ohne Aussiedlung auf die Dauer nicht den betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend bewirtschaftet werden kann.
3. die Landabfindung, soweit es die Boden- und Nutzungsverhältnisse zulassen, in einem Grundstück in möglichst großer Entfernung vom Ort ausgewiesen und die neuen Gebäude im Zusammenhang mit der Landabfindung errichtet werden.
4. die Verwertung der alten Hofreite gesichert ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung der Oberen Siedlungsbehörde und sind nur zulässig, wenn die Verwertung der alten Hofreite nach dem Zustand der Gebäude bzw. nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

II. Eintragung der siedlungsrechtlichen Verfügungsbeschränkungen

Die Anerkennung der vorstehenden Aussiedlung als Siedlung im Sinne des RSG. bedingt die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung gemäß § 35 des Preuß. Ausführungsgesetzes für die altpreußischen Gebiete bzw. die Eintragung einer Vormerkung für die althessischen Gebiete (§ 7 des mit RdErl. v. 6. 2. 53 — IV — 515 a/53 — übersandten Vertragsmusters für die Neusiedlung).

Die Eintragung eines Wiederkaufsrechts im Sinne des § 20 des RSG. ist — ausgenommen bei gleichzeitiger Aufstockung — nicht erforderlich.

III. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für Maßnahmen dieser Anordnung Darlehen und Beihilfen nach folgenden Grundsätzen bereitgestellt werden:

1. Erlös aus der Verwertung der alten Hofreite
Der tatsächlich erzielte Verkaufserlös aus der Verwertung der alten Hofreite ist voll in das Verfahren einzubringen.
2. Eigenleistung
Über die Leistung zu 1. hinaus hat der Aussiedler auf die bei Durchführung der vorstehenden Maßnahmen in Anspruch genommenen öffentlichen Kredite eine Eigenleistung zu erbringen, die:
 - a) bei Betrieben bis zu 20 ha mindestens 10%
 - b) bei Betrieben bis zu 50 ha mindestens 15% betragen soll.
 Diese Eigenleistung kann ganz oder z. T. durch Materialleistungen, oder Hand- und Spanndienste abgegolten werden.
3. Die Baukosten und die weiteren Kosten werden durch Kredite und Verfahrensbeihilfen nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Verwendung der Bundeshaushaltsmittel zur Förderung der Flurbereinigung vom 28. 6. 1954 — IV B 4 — 4822 — 112/4 — sowie durch Kredite und Beihilfen aus Landesmitteln nach meinen Finanzierungs-

richtlinien für die ländliche Siedlung vom 20. 8. 1951 — LfB 4910 a/50 LK. 42.0 gen. — mit der Maßgabe gedeckt, daß die Bedingungen für die Kredite aus Landesmitteln bis auf 2% Tilgung p. a. dann herabgesetzt werden können, wenn die Gesamtfinanzierung nicht innerhalb der tragbaren Rente — hier in der Regel gleich zumutbare Belastung — erstellt werden kann. Die Landesmittel müssen darüber hinaus innerhalb des 25fachen bzw. des des jeweiligen Bedingungen entsprechenden Betrages der tragbaren Rente liegen. Sie sind von dem 1. 4. bzw. 1. 10. an zu verzinsen und zu tilgen, der auf den Einzug des Siedlers in das Gehöft folgt. Die ersten Leistungen sind sodann entsprechend ein halbes Jahr später fällig und zahlbar. Zu den Bedingungen der Landesmittel hat der Siedler die laufende Verwaltungsgebühr in Höhe von ¼% p. a. des ursprünglichen Darlehensbetrags der Landeskredite zu leisten.

4. Baukreditgrundsätze

Den Maßnahmen dieser Anordnung sind in der Regel die im ländlichen Siedlungsverfahren genehmigten Baukredite zugrunde zu legen. Dementsprechend sind auch die Kreditgrundsätze zu bestimmen.

Abweichungen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Oberen Siedlungsbehörde zulässig. Sie können soweit sie das nach Siedlungsgrundsätzen vertretbare Bauvolumen erheblich übersteigen, nur bei verstärkter Eigenleistung zugestanden werden.

5. Inventarkredite

Für Inventarinvestitionen kann dem Aussiedler ein Inventarkredit aus Landesmitteln nur dann gewährt werden, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis gegeben ist. Im übrigen gelten für die Bedingungen dieses Inventarkredits meine Finanzierungsrichtlinien vom 20. 8. 1951 — LfB 4910 a/50 LK. 42.0 gen. —

Die Leistungen aus dem gewährten Inventarkredit hat der Aussiedler außerhalb der tragbaren Rente zu erbringen.

6. Freijahre

Freijahre auf die zu 3. genannten Bundesmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Verwendung der Bundeshaushaltsmittel zur Förderung der Flurbereinigung vom 28. 6. 1954 — IV B — 4822 — 112/54 gegeben.

Freijahre auf die zu 3. genannten Landesmittel werden nicht gewährt.

7. Tragbare Rente

Bei der Festsetzung der tragbaren Rente ist unter Beachtung meines Erlasses vom 24. 8. 1955 — IV 10.014/55 — LK. 42.00.08 — der nachhaltig zu erzielende Betriebserfolg und der Inventarbesatz als besonderer Zuschlag zu berücksichtigen.

8. Kreditnehmer

Kreditnehmer ist der Aussiedler.

IV. Verfahren

Die Feststellung der Maßnahmen zur Auflockerung der Ortslage erfolgt zweckmäßig möglichst frühzeitig. Sobald sich die Flurbereinigungsbehörden hinreichend mit den Verhältnissen im Flurbereinigungsgebiet vertraut gemacht haben — zweckmäßigerweise erfolgt zu diesem Zeitpunkt bereits die Heranziehung des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens — und die Absicht und der Wunsch bestehen, durch Aussiedlungsmaßnahmen den Flurbereinigungserfolg zu erhöhen, prüft die Flurbereinigungsbehörde = Untere Siedlungsbehörde, in welchen Fällen die Voraussetzungen nach den unter Ziffer I dieser Anordnung aufgestellten Grundsätzen vorliegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Oberen Flurbereinigungsbehörde = Obere Siedlungsbehörde, einzuholen.

Liegen die Voraussetzungen in dem Einzelfall vor und erscheint das Verfahren auch finanziell durchführbar, so sind von den Unteren Siedlungsbehörden bzw. den Siedlungsgesellschaften folgende Unterlagen zu beschaffen und der Obersten Siedlungsbehörde auf dem Dienstwege vorzulegen:

1. begl. Grundbuchauszug,
2. Übersichtskarte, die den alten und voraussichtlich neuen Besitz des auszusiedelnden Eigentümers darstellt, mit Lageplan über die alte und neue Hofreite,
3. Bauzeichnung, Baubeschreibung und Baukostenberechnung. Diese Unterlagen sind jedoch nur dann einzureichen, wenn kein genehmigter Bautyp verwendet wird.

4. Finanzierungsplan,
5. Gutachten des Kulturamts,
6. eine bindende Erklärung des Kreditnehmers darüber, daß er bei Bereitstellung der zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen öffentlichen Kredite mit der Eintragung der zu II genannten Belastung einverstanden ist.

Die verantwortliche Leitung des Verfahrens obliegt der Unteren Siedlungsbehörde.

Zur Durchführung des Verfahrens wird zweckmäßig ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen als Träger eingeschaltet. In diesem Fall ist in Anlehnung an das Verfahren bei Aussiedlung außerhalb der Flurbereinigung ein Betreuungsvertrag zwischen Siedler und Siedlungsunternehmen abzuschließen. Das Siedlungsunternehmen erhält für seine Tätigkeit eine Besiedlungsgebühr von 5% der tatsächlichen Gestehungskosten. Hiermit sind alle Leistungen des Siedlungsunternehmens, einschließlich der Planung, Baubetreuung usw. abgegolten. Umsatzsteuerrückvergütungen sind dem Verfahren gutzubringen.

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Verwendung der Bundeshaushaltsmittel zur Förderung der Flurbereinigung vom 28. 6. 1954 — IV B 4 — 4822 — 112/4 —.

Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt nach den gegebenen Richtlinien. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages auf den bewilligten Kredit aus Landesmitteln kann erfolgen, sobald die Schuldurkunde aufgenommen und das Eintragungsersuchen an das Amtsgericht abgegangen ist und feststeht, daß Hypotheken und sonstige Belastungen im Rang nicht vorgehen. Von der Schuldurkunde sind eine Ausfertigung und zwei begl. Abschriften der Obersten Siedlungsbehörde unmittelbar vorzulegen. Eine begl. Abschrift und die Ausfertigung — letztere für den Zweck der Zwangsvollstreckung — sind für die Hess. Landesbank bestimmt.

Der Nachweis für die ordnungsmäßige Verwendung bzw. die Schlußabrechnung erfolgt durch die Untere Siedlungsbehörde bzw. durch das Siedlungsunternehmen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Anordnung gilt für alle Verfahren, für die erstmalig nach dem 1. 10. 1954 Kredite bewilligt sind oder werden und für bereits früher eingeleitete Verfahren, die nach dem 1. 10. 54 durchgeführt werden.

Mit dieser Anordnung treten meine Erlasse v. 29. 5. 1953 — IV 3235 a/53 — LK. 51.5. und vom 17. 5. 1955 zu 1 — IV 5352/55 — LK. 51.5. — außer Kraft.

Wiesbaden, 12. 9. 1955

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV 10.263/55 — LK. 51.5

1069

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. September 1955

Aktiva

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	3 371	— 72 727
Postscheckguthaben	12	— 1
Inlandswechsel	203 388	— 16 544
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	175 704	—
b) angekaufte	2 819	— 72 702
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	352	—
b) Ausgleichsforderungen	27 719	—
c) sonstige Sicherheiten	757	+ 7 423
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	—	—
b) sonstige öffentliche Stellen	—	— 365
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	12 562	+ 7 872
Sonstige Vermögenswerte	24 707	+ 317
	<u>460 356</u>	<u>— 146 727</u>

Passiva

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 023	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheckamt)	342 364	— 155 022
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	490	+ 32
c) von öffentlichen Verwaltungen	11 413	+ 3 303
d) von Alliierten Dienststellen	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	15 340	+ 1 294
f) von ausländischen Einlegern	11 829	+ 3 370
	<u>381 436</u>	<u>— 147 023</u>
Sonstige Verbindlichkeiten	12 897	+ 296
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 115 243 (+ 21 289)		
	<u>460 356</u>	<u>— 146 727</u>

Frankfurt (Main), 16. 9. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

1070**DARMSTADT****Verlust von Vertriebenen ausweisen**

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Name	Wohnort	Flüchtlings-Ausweis Nr.
Neubert, Erich	Darmstadt	A 6111/7339
Promen, Raimund	Darmstadt	A 6111/1682
Pater, Karl	Frankfurt a. Main, früher Offenbach	A 6113/1716
Scheuer, Marianne	Burg-Gemünden, Krs. Alsfeld	A 6131/7876
Treppke, Gerhard	Eifa, Krs. Alsfeld	A 6131/7425
Häubl, Stefan	Eckartshausen, Krs. Büdingen	A 6133/6250
v. Smerček, Laura	Effolderbach, Krs. Büdingen	A 6133/3320
Hein, Ida	Schöten, Krs. Büdingen	A 6133/315
Steinbach, Marie	Rommelhausen, Krs. Büdingen	A 6133/8173

Darmstadt, 2. 9. 1955

Der Regierungspräsident
I/8 — A — (2) — 58e/55

1071**KASSEL****Erlöschen einer Bestellung als Dolmetscherin und Übersetzerin**

Frau Louise Adolfine Chmelewsky, bisher in Kassel, Wilhelmshöher Allee 111, wohnhaft, hat ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes verlegt. Ihre Bestellung als Dolmetscherin und Übersetzerin ist erloschen.

Meine Bekanntmachung vom 7. 9. 1954 (St.Anz. Nr. 45 S. 1070) ist damit gegenstandslos geworden.

Kassel, 16. 9. 1955

Der Regierungspräsident
III/1 Az.: 73 c 20 a

1072**Bestellung von Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern zu selbständigen Wohnungsbehörden**

Auf Grund der in § 1 Abs. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 100) den Landräten als Behörden der Landesverwaltung erteilten Befugnis, kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, hat der Landrat in Rotenburg nachstehend aufgeführte Gemeinden mit Wirkung vom 1. September 1955 zu selbständigen Wohnungsbehörden bestellt:

Atzelrode	Hainrode	Nausis
Bauhaus	Hausen	Nenterode
Baumbach	Imshausen	Niederellenbach
Beenhausen	Krauthausen	Niedertalhausen
Blankenbach	Licherode	Oberthalhausen
Blankenheim	Lichtenhagen	Rassdorf
Dankerode	Lindenau	Rautenhausen
Dens	Lüdersdorf	Süß
Erdpenhausen	Machtlos	Weißborn
Gerterode	Mündershausen	Wölfterode

Damit sind sämtliche Gemeinden des Kreises selbständige Wohnungsbehörden.

Kassel, 20. 9. 1955

Der Regierungspräsident
III/16 — 56 a — 79/55

1073**WIESBADEN****Verlust von zusätzlichen Bescheinigungen über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling**

Die zusätzlichen Bescheinigungen über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling

a) des Julius Leisner, geb. am 6. 3. 1888, wohnhaft in Hanau/Main, Cranachstr. 1-5, vom 30. 10. 1955, Az. I 4 — 58 f — 02/03 Fl. A/L 14 878,

b) des Konrad Franz, geb. am 23. 9. 1930, wohnhaft in Flörsheim/Main, Bahnhofstr. 5, vom 30. 4. 1955, Az. I 4 — 58 f — 02/03 Fl. A/F 18 128,

beide ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —, sind verloren gegangen.

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. 9. 1955

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 f — 02/03 Fl. K 676

1074**Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schweine- und Kälbersversicherungsvereins a. G. in Übernthal, Übernthal, Kreis Dillenburg**

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937 erteile ich dem

Schweine- und Kälbersversicherungsverein a. G.
in Übernthal, Übernthal, Kreis Dillenburg,

unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 28. Januar 1955 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 31. 8. 1955

Der Regierungspräsident
I 11 Az. 39 c Tgb. 996/55

Hessischer Verwaltungsschulverband

1075**Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung folgende Lehrgänge anlaufen zu lassen:

A. Seminarabteilung Kassel**1. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorgruppe).**

Beginn: Februar 1956; Unterricht einmal wöchentlich ganztägig von 8.15 bis 15.30 Uhr,

B. Seminarabteilung Marburg**2. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorgruppe).**

Beginn: Februar 1956; Unterricht einmal wöchentlich ganztägig von 8.50 bis 15.55 Uhr,

C. Seminarabteilung Fulda**3. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorgruppe).**

Beginn: Februar 1956; Unterricht einmal wöchentlich ganztägig von 8.15 bis 15.30 Uhr.

Zulassungsbedingungen:

Für die Zulassung gilt bei den Ausbildungslehrgängen der § 3 der Schulordnung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 24. 4. 1954 S. 406).

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen (Formblätter sind bei dem Verwaltungsseminar Kassel erhältlich) durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem Verwaltungsseminar Kassel, Kassel, Bodelschwingstraße 2, zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. beglaubigte Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen.

Kassel, 17. 9. 1955

Hessischer Verwaltungsschulverband
Bezirksleitung Kassel

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 1. Oktober 1955

Nr. 40

Stellenausschreibungen

2719

An der Chirurg. Klinik der Städt. Krankenanstalten ist sofort eine

Assistenzarztstelle

zu besetzen. Vergütung TO.A III.

Bewerber mit mehrjähriger chirurgischer Vorbildung und besonderer Erfahrung in der Unfallheilkunde wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, von Zeugnissen über Ausbildung und bisherige Tätigkeit, bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Ausschreibung bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — einreichen.

Wiesbaden, 24. 9. 1955

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden

2720

Für die neu geschaffene

Stelle des Leiters der Verwaltungspolizei

bei dem Polizeipräsidium Wiesbaden (Verwaltungsrat — Bes. Gr. A 2c2) wird ein befähigter Verwaltungsjurist gesucht. Bewerber müssen die 2. Staatsprüfung abgelegt haben und über gründliche Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsgerichtsverfahrens sowie über Verwaltungserfahrung verfügen. Erwünscht sind spezielle Erfahrungen im Polizeiwesen.

Frist für die Einreichung der Bewerbungen bei dem Polizeipräsidium Wiesbaden, Friedrichstr. 25: 20. November 1955.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Lückenloser handgeschriebener Lebenslauf
2. Zeugnisabschriften
3. Lichtbild aus neuerer Zeit
4. Polizeiliches Führungszeugnis
5. — wenn vorhanden — Unterbringungsschein (Gesetz 131 GG)
6. Referenzen.

Wiesbaden, 24. 9. 1955

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Veröffentlichungen

2721

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 645 für den Pol.-Oberwachmeister Werner Peter, ausgestellt von dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden — Polizeipräsi-

dent —, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 9. 1955

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Polizeipräsident —

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

2722

57 F 127/ 55: Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Zentralverwaltung Westzonen, Frankfurt (M), Hochhaus Süd, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Werner Bodemann in Frankfurt (Main), Hochhaus Süd, Theodor-Stern-Kai 1, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Wechsels über 1523,38 — Eintausendfünfhundertdreißig und zwanzig, auch 38/100 — Deutsche Mark, der am 5. 8. 1955 fällig gewesen ist und der auf das Kaufhaus Liebler & Co. in Dortmund-Hörde, Alfred-Trappen-Str. 26/30, gezogen und von dieser Firma angenommen ist, zahlbar in Dortmund bei dem Bankhaus Burghardt & Bröckelschen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. März 1956, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Dortmund, Gerichtsstr. 22, Zimmer 241, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Dortmund, 5. 9. 1955

Amtsgericht

2723

2 F 6/55: Die Witwe des Eisenbahnzugführers Max Siegler, Anna, geb. Dittmann, verw. Vaupel, in Eschwege, Höhenweg 14, — vertreten durch Rechtsanwalt Dörnte, Eschwege — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuche von Eschwege, Band 69, Blatt 3090, eingetragenen Grundstücke, zur Hälfte ihres 1938 verstorbenen Ehemannes Ludwig Vaupel, lfd. Nr. 2, Ktbl. 49, Parzelle 160, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße Nr. 2, 1,29 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 49, Parz. 161, Hofraum daselbst, 0,33 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 39, Parz. 31, Gartenland, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße, 18,03 Ar und 0,20 Ar, beantragt.

Die bisherigen Eigentümer des Grundstücksanteils werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Dezember 1955, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 19, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Eschwege, 5. 9. 1955

Amtsgericht

2724

3 F 11/55: Die Ehefrau Anna Rüb, geb. Bender, aus Bad Vilbel hat das Aufgebot

zur Ausschließung des Eigentümers einer ideellen Hälfte des Grundstücks Niederdorfelden, Blatt 967, Gartenland über der Gänseweide, Flur 11, Parzelle 529/11, 2,17 Ar, gemäß § 927 BGO verlangt.

Die Ehefrau des Gärtners Jakob Steul III., Katharina, geb. Bauscher, die im Grundbuch als Eigentümer dieser ideellen Hälfte des Grundstücks eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Januar 1956 vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 18, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hanau, 9. 9. 1955

Amtsgericht

2725

F 1/54: Der Arbeiter Heinrich Fey in Rückers, Kreis Hünfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alfred Flamme in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers des im Grundbuch von Hünfeld Band XXIII, Blatt Nr. 1039, eingetragenen Grundstückes (Gemarkung Hünfeld, Flur L, Flurstück 366, Fuldaer Berg, Hofraum Haus Nr. 16, a) Wohnhaus, b) Stallgebäude, 0,35 Ar groß) beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragene Miteigentümerin, die Haushälterin Elisabeth Rüdell verheiratete Diebold in Hünfeld, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Januar 1956, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin ihr Recht anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 19. 9. 1955

Amtsgericht

2726

F 5/55: Der Brief über die im Grundbuch von Mansbach, Band 14, Blatt Nr. 373 in Abt. III Nr. 12, für den Mansbacher Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, in Mansbach, eingetragene Grundschuld von 1000,— GM ist kraftlos (Urt. v. 21. 9. 55).

Hünfeld, 21. 9. 1955

Amtsgericht

2727

F 18/55: Der Schmied und Landwirt Johannes Schüller in Hechelmannskirchen, Krs. Hünfeld — vertreten durch Rechtsanwalt Lau in Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers des im Grundbuch von Hechelmannskirchen, Band I, Art. Nr. 38, eingetragenen Grundstückes (Gemarkung Hechelmannskirchen, Flur A, Flurst. 31, im Dorf, Hofraum, 1,88 Ar groß) beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer, der Schmied Peter Schüller in Hechelmannskirchen, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Januar 1956, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht,

Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 21. 9. 1955

Amtsgericht

2728

F 16/55: Die Witwe Maria Theresia Klüber, geb. Stehling, in Dammersbach Nr. 30, Kreis Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Dammersbach, Band 4, Blatt Nr. 156, eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Dammersbach, Flur 7, Flurstück 27/03, Wiese im Legels, 37,04 Ar groß) beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Hüttner Ruppertus Klüber in Dammersbach, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. Januar 1956, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 22. 9. 1955

Amtsgericht

2729

8 F 2/55: Durch Ausschlußurteil vom 7. 9. 1955 wird der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 32, Blatt 1568 in Abteilung III, Post Nr. 2, für die Wieland-Werke, Metallwerke in Ulm/Donau eingetragene Grundschuld über 5000,— RM (in Worten: Fünftausend Reichsmark) für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 19. 9. 1955

Amtsgericht

2730

8 F 2/55: Durch Ausschlußurteil vom 21. Sept. 1955 ist der Rentenschuldbrief über die im Grundbuch von Offenbach (M.), Band 177, Blatt 5152, in Abtlg. III, Nr. 2, für die Witwe Margarethe Herrmann, geborene Stroh, in Offenbach (Main), Waldstraße 165, eingetragene Rentenschuld von RM 1200,—, mit RM 12 000,— ablösbar, für kraftlos erklärt worden.

Offenbach (Main), 21. 9. 1955

Amtsgericht, Abtlg. 3.

Güterregistersachen

2731

GR 735 — 19. 9. 1955: Fritz Emil Ewald Powilleit, Gärtnermeister, und Johanna Albertine Powilleit, geb. Stratmann, Schwalheim. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1955 ist mit Wirkung vom Tage der Eheschließung — 8. Juni 1955 — Gütertrennung vereinbart.

Bad Nauheim, 19. 9. 1955

Amtsgericht

2732

GR 798: Landwirt Anton Freier und Ehefrau Elisabeth, geb. Heger, Lehnerz, Kreis Fulda, Haus Nr. 9. Durch notariellen Ehevertrag vom 6. September 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Fulda, 19. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

2733

GR 393: Löscher, Friedrich, Vulkaniseur, und Marianne, geb. Kallauch, Kassel. Vertrag vom 8. 8. 55. Gütertrennung. 20. 9. 55.

GR 393 A: Herrmann, Martin, Architekt, Kassel, und Marie, geb. Krug. Der Mann hat die Schlüsselgewalt der Frau ausgeschlossen. 23. 9. 55.

Kassel, 23. 9. 1955

Amtsgericht

2734

GR 25 A: Lücke, Albert, Fuhrunternehmer in Karlshafen und Lina, geborene Mühlberg. Durch Vertrag vom 12. Oktober 1954 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 18. August 1955.

Karlshafen, 24. 9. 1955

Amtsgericht

Handelsregistersachen

2735

HR A 104: Max Richter, Färberei K.G., Allendorf, Krs. Marburg/Lahn. Kommanditgesellschaft seit dem 1. Oktober 1955. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Textilindustriellen Max Richter und Arne, beide in Allendorf, Krs. Marburg/Lahn. Zwei Kommanditisten sind vorhanden. Prokuristen: a) Ingenieur und Färbereileiter Wilhelm Wolf, b) Ingenieur und Betriebsleiter Franz Richter, c) Kaufmann Gerhard Melzer, sämtlich in Allendorf, Krs. Marburg/Lahn. Gesamtprokura dergestalt, daß je zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Kirchhain (Bez. Kassel), 20. 9. 1955

Amtsgericht

2736

HRA 49: Fa. Schanze, Melsungen. Dem Kaufmann Heinrich Stock in Melsungen ist Prokura erteilt.

Melsungen, 19. 9. 1955

Amtsgericht

Musterregistersachen

2737

MR Nr. 43: Schlitzer Leinenindustrie Stillier & Co. KG. in Schlitz/Hessen. In unser Musterregister wurde unter Nr. 43 heute folgender Eintrag vollzogen:

- 1 Paket mit 4 Mustern:
- 1 Muster 130/130 cm Struktur-Fransendecke Karina-Changeant, Farbe grau/tabak,
- 1 Muster 65/65 cm Struktur-Fransendecke, Karina-Changeant, Farbe grau/zitrone,
- 1 Muster 65/65 cm Struktur-Fransendecke, Karina-Changeant, Farbe grau/gold,
- 1 Muster 32/32 cm Struktur-Fransendecke, Karina-Changeant, Farbe lind/tabak.

Flächenmuster, angemeldet: 2. September 1955, vormittags 10 Uhr, Schutzfrist 3 Jahre. Schlitz (Hessen), 13. 9. 1955

Amtsgericht (Z)

Vereinsregistersachen

2738

6 VR 150 — Neueintragung: „Eschweger Luftsportverein im Deutschen Aero-Club“ in Eschwege.

Eschwege, 12. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. II

2739

Neueintragung

VR 48: Deutsche Pappel Interessengemeinschaft in Dieburg.

Dieburg, 14. 9. 1955

Amtsgericht

2740

Neueintragung

4 VR 198: Verein der Kegler, Hanau und Umgebung e. V., gegr. 1925, in Hanau am Main.

Hanau (Main), 20. 9. 1955

Amtsgericht

4 VR 199: Kreisbauernverband Hanau e. V. in Hanau.

Hanau (Main), 22. 9. 1955

Amtsgericht

2741

VR 45: Sportverein Concordia 1920 Rückers, in Rückers, Kreis Hünfeld. Die Satzung ist am 21. 5. 1955 errichtet.

Hünfeld, 19. 9. 1955

Amtsgericht

2742

VR 73: Freie Turnerschaft 1910 e. V. Hainstadt/Main. Sitz: Hainstadt/Main.

Seligenstadt, 15. 9. 1955

Amtsgericht

2743

VR 205: Verein: Vereinigung der Hessischen Lederhandschuhindustrie Wetzlar.

Wetzlar, 17. 9. 1955

Amtsgericht

VR 206: Verein: „Hessen-Orchester“ in Wetzlar.

Wetzlar, 20. 9. 1955

Amtsgericht

VR 207: Verein: Turnverein „Gut Heil“ Dornholzhausen in Dornholzhausen, Kreis Wetzlar.

Wetzlar, 20. 9. 1955

Amtsgericht

Vergleichs- und Konkursachen

2744

VN 1/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Georg Weinem KG., Niederselters, Brückenmühle, wird heute, am 21. September 1955, 9.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen nach dem § 3 ff der Vergl.O. entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Befufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Der Rechtsanwalt Wolf Klappenbach, Limburg (Lahn), Parkstr. 21, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 28. Oktober 1955, vorm. 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Camberg, Erdgeschoß, Zimmer 4, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: Der Schuldnerin wird verboten, ausstehende Forderungen einzuziehen und zu kassieren, etwaige Schuldner können nur an den Vergleichsverwalter mit befreiender Wirkung leisten. Der Schuldnerin wird verboten über Bank-, Postscheck- oder andere Konten ohne Ge-

nehmung des Vergleichsverwalters zu verfügen.

Camberg, 21. 9. 1955

**Amtsgericht Limburg
Zweigstelle Camberg**

2745

6 N 7/55 — Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns C. B. Wiegand in Wanfried wird Termin zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung auf Donnerstag, den 20. Oktober 1955, 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 4, bestimmt.

Eschwege, 20. 9. 1955 **Amtsgericht, Abt. II**

2746

Im Konkurs der Firma Hans Hagen, früher Frankfurt a. M., Hohenstaufenstr. 8a, Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt a. M. 81 N 189/50, ist das Schlußverzeichnis vorgelegt worden. Es steht eine Masse von DM 18 735,70 zur Verfügung, wovon noch Gerichtskosten abgehen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Klasse II in Höhe von DM 30 284,15 und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von DM 500 525,71. Das Verzeichnis der Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Frankfurt (Main), 19. 9. 1955

Der Konkursverwalter

Fritz Weispfenning, Rechtsanwalt

2747

81 VN 25/55 — Beschluß: Der Kaufmann Ernst Hamm, Frankfurt a. M., Finkenhofstr. 21, Alleininhaber der Firma Dorn & Co., Spezialhaus in Herren- und Knabenbekleidung, Frankfurt a. M., Berliner Str. 32, hat am 19. September 1955 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Der Rechtsanwalt Dr. Kurt Holstein, Frankfurt a. M., Neue Kräme 29, Tel. 933 54, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 20. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2748

Beschluß

81 N 258/54 — 81 N 259/54: Die Konkursverfahren über das Vermögen des Hoteliers Friedrich Wagner und das Vermögen seiner Ehefrau Paula Wagner, geb. Strohmeier, Inhaber des Hotels „Haus Wagner“, Frankfurt a. M., Beethovenstr. 30, werden, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 5. 8. 1955 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 10. 8. 1955 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben. Die Vergütung des früheren Konkursverwalters Müller ist in jedem Verfahren auf DM 1250,—, die des Konkursverwalters Burghardt auf je DM 1750,— festgesetzt. Die Auslagen sind für die Konkursverwalter auf je DM 125,— festgesetzt. Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder Wilzbacher und Schmidt sind auf je DM 10,—, des Mitglieds Gebauhr auf je DM 225,— festgesetzt.

Frankfurt (Main), 21. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2749

81 N 314/55: Über den Nachlaß des Viehagenten Wilhelm Dietzel, mit letztem Wohnsitz in Frankfurt (Main), Buchrainstraße 57, wird heute am 20. September 1955, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt a. M., Saalburgstr. 31, Tel. 4 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 21. Oktober 1955, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. November 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Oktober 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 20. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

2750

5 N 13/55: Über das Vermögen des Textilkaufmanns Ernst Jesser, jetzt wohnhaft in Fulda, Antonius-Peyer-Str. 8, ist am 19. September 1955, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Kaufmann Heinrich Nikolaus Müller, Fulda, Ohmstraße 2. Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum 10. Oktober 1955. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin: Montag, den 17. Oktober 1955, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstr. 38, Zimmer 19.

Fulda, 19. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

2751

5 N 17/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Möller in Fulda, Rhabanusstr. 30, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins gem. § 204 KO eingestellt worden. Festgesetzt sind: die Vergütung des Verwalters auf DM 150,—, seine Auslagen auf DM 34,76.

Fulda, 16. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

2752

Beschluß

2 N 16/55: In dem Nachlaßkonkurs des Johann Baumann, Walldorf (Hessen), Waldstraße 1, wird das Verfahren gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Groß-Gerau, 5. 9. 1955

Amtsgericht

2753

2, VN 6/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Gebrüder

Jakob und Heinrich Rauch, Baugeschäft in Mainz-Ginsheim, Neckarstraße 4, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ambach in Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 12, wird heute, um 14.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. An die Schuldner ist am 22. 8. 1955 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden, welches fort dauert. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Pullmann, Mainz-Bischofsheim, Untergasse 17. Vergleichstermin: am 14. Oktober 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Erdgeschoß, Zimmer 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Groß-Gerau, 16. 9. 1955

Amtsgericht

2754

4 N 7/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schäfer und Budenberg G. m. b. H. in Hanau, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 27. April 1955 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. Mai 1955 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Hanau, 30. 8. 1955

Amtsgericht, Abt. 4

2755

17 VN 5/55: Die Kommanditgesellschaft in Firma Wilhelm Weber, Butter-, Käse- und Lebensmittelgroßhandlung, Kassel, Königsstraße 80—82, hat durch einen am 19. 9. 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Schebitz, Kassel, Ständeplatz 17, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Kassel, 19. 9. 1955

Amtsgericht

2756

17 N 92/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Margarete Seybold, geb. Preuschaft, Kassel, Goethestr. 18, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Grete Seybold, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 25, Damenkonfektion, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 22. 9. 1955

Amtsgericht

2757

5 N 10/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Mathilde Bernhardt, geb. 27. 4. 1910, wohnhaft in Langen, Wernerplatz 5, wird heute, am 21. 9. 1955, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin überschuldet ist und ihre Zahlungen eingestellt hat.

Der Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz in Langen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 19. 10. 1955 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen

Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der KO bezeichneten Gegenstände auf den 14. Oktober 1955, 14 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 2. November 1955, 14 Uhr — vor dem unterzeichneten Gericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer 16, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Oktober 1955 Anzeige zu machen.

Langen (Hessen), 21. 9. 1955 **Amtsgericht**

2758

Beschluß

N 1/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ALJA Schuhfabrik GmbH in Sterbfritz ist die Vergütung des Konkursverwalters auf 1894,86 DM, seine Auslagen auf 209,42 DM, festgesetzt.

Schlichtern, 20. 9. 1955 **Amtsgericht**

2759

In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 3. 1954 verstorbenen Wilhelm Schreeb, Wiesbaden, Geisbergstr. 8, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dazu sind verfügbar etwa DM 6828,—, abzüglich der den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu gewährenden Vergütung. Nach dem auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Abt. 62, Zimmer 248, Aktenzeichen: 62 N 5/55, niedergelegten Verzeichnis sind zu berücksichtigten: DM 417,— bevorrechtigte Konkursforderungen gemäß § 61,1 KO; DM 1833,— bevorrechtigte Konkursforderungen gemäß § 61, 2 KO; DM 18 877,— nicht bevorrechtigte Forderungen.

Wiesbaden, 16. 9. 1955

Der Konkursverwalter
Dr. Georg Scherz

2760

62 N 25/50: In dem Konkursverfahren betr. die Firma Holschier & Obermayer, Weingroßhandlung in Wiesbaden, Bahnhofstr. 31, Konkursverwalter Rechtsanwalt Hoof in Wiesbaden, Adelheidstr. 15, ist infolge eines von den Gesellschaftern der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin anberaumt auf den 17. Oktober 1955, 9 Uhr, Zimmer 247.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Wiesbaden, 17. 9. 1955

Amtsgericht

2761

62 N 31/50: In dem Konkursverfahren betr. Chemische und Asbestwerke GmbH, Wiesbaden, Aarstr. 7—13,

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. von Gerlach, Wiesbaden, Adolfstr. 14, wird Schlußtermin anberaumt auf den 10. Okt. 1955, 9 Uhr, Zimmer 247.

Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Vergütung des Konkursverwalters: DM 3250,—, Auslagen: DM 150,—.

Wiesbaden, 13. 9. 1955

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2762

Beschluß

K 11/55: Zwangsversteigerungssache Frau Catharina de Bussey, Schloß Hohenbuchau. Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Schlangenbad-Georgenborn belegenen, im Grundbuch von Schlangenbad, Bl. 288, eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, nachdem der beitreibende Gläubiger, RA Dr. Kurt Sandmann, Frankfurt (Main), seinen Versteigerungsantrag zurückgenommen hat. Zugleich wird der Versteigerungstermin aufgehoben.

Bad Schwalbach, 24. 9. 1955 **Amtsgericht**

2763

K 10/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Anteil des Wilhelm Geiß an den im Grundbuch von Wingsbach, Band 4, Blatt Nr. 96, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken am Mittwoch, dem 14. Dezember 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustr. 12, Zimmer Nr. 12, versteigert werden.

Gemarkung Wingsbach: Lfd. Nr. 5, Flur 20, Flurstück 2398, Acker Strinzerhecken, 7,67 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 22, Flurstück 2807, Acker rechts dem Borneberg, 4,65 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 25, Flurstück 2980, Acker hinterm Schindwald, 10,96 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 27, Flurstück 3090, Acker auf dem spitzen Morgen, 19,11 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 28, Flurstück 3229, Acker Leuks, 10,72 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 511, Wiese im Ahlen, 1,06 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 934, Wiese, Werkenwiese, 6,65 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 6, Flurstück 1034, Wiese, Neuweise, 5,71 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 6, Flurstück 935, Wiese, Werkenwiese, 6,49 Ar; lfd. Nr. 15,

Flur 10, Flurstück 1432, Wiese, unter dem Gärtchen, 2,30 Ar; lfd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 883, Wiese, Werkenwiese, 2,06 Ar; lfd. Nr. 17, Flur 15, Flurstück 2040, Acker, die krumme Gewinn, 8,85 Ar; lfd. Nr. 19, Flur 17, Flurstück 51/2189, Acker, Mainzerloch, 11,06 Ar; lfd. Nr. 21, Flur 17, Flurstück 52/2190, Acker, Mainzerloch, 4,49 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 1, Flurstück 38/16, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Bergstr. 19, 1,38 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 4, Flurstück 584, Garten, Gellsoder, 2,17 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 5, Flurstück 652, Wiese, Brachwiese, 2,75 Ar; lfd. Nr. 25, Flur 14, Flurstück 1924, Acker vor dem Kirchforst, 6,61 Ar; lfd. Nr. 26, Flur 20, Flurstück 2399, Acker, Strinzerhecken, 7,44 Ar; lfd. Nr. 27, Flur 23, Flurstück 2752, Acker in der Grub, 13,32 Ar; lfd. Nr. 28, Flur 24, Flurstück 2844, Acker links dem Borneberg, 9,27 Ar; lfd. Nr. 29, Flur 28, Flurstück 3211, Acker auf der gleichen Gewinn, 9,05 Ar; lfd. Nr. 30, Flur 13, Flurstück 572, Wiese, in der Fuchshöhle, 8,52 Ar; lfd. Nr. 31, Flur 5, Flurstück 692, Wiese, auf der Brachwiese, 4,56 Ar; lfd. Nr. 32, Flur 6, Flurstück 1048, Wiese, Neuweise, 4,69 Ar; lfd. Nr. 33, Flur 10, Flurstück 1371, Wiese, Karbach am Weher Feld, 1,91 Ar; lfd. Nr. 34, Flur 10, Flurstück 1431, Wiese unter dem Gärtchen, 2,12 Ar; lfd. Nr. 35, Flur 10, Flurstück 1485, Wiese obere Karbach, 3,10 Ar; lfd. Nr. 36, Flur 3, Flurstück 458, Wiese, unter der Wässer, 0,93 Ar; lfd. Nr. 37, Flur 10, Flurstück 1370, Wiese, Karbach am Weher Feld, 3,89 Ar; lfd. Nr. 38, Flur 12, Flurstück 1638, Weide vor dem Wäldchen, 8,15 Ar; lfd. Nr. 39, Flur 12, Flurstück 1713, Wiese, Söder an dem Wäldchen, 4,31 Ar; lfd. Nr. 40, Flur 13, Flurstück 1745, Acker in der Fuchshöhle, 6,42 Ar; lfd. Nr. 41, Flur 17, Flurstück 2237, Acker hinter der Eisenstraße, 16,03 Ar; lfd. Nr. 42, Flur 18, Flurstück 2253, Acker auf der Gewinn, 9,29 Ar; lfd. Nr. 43, Flur 20, Flurstück 2515, Acker an der Goldwies, 11,69 Ar; lfd. Nr. 44, Flur 27, Flurstück 3044/3077, Weide, rechts am Orlor Weg, 11,28 Ar; lfd. Nr. 45, Flur 28, Flurstück 3192, Acker auf der gleichen Gewinn, 14,71 Ar; lfd. Nr. 46, Flur 3, Flurstück 455, Wiese unter der Wässer, 2,15 Ar; lfd. Nr. 47, Flur 3, Flurstück 459, Wiese unter der Wässer, 0,95 Ar; lfd. Nr. 48, Flur 7, Flurstück 1168, Wiese Gemeineroth, 3,12 Ar; lfd. Nr. 49, Flur 7, Flurstück 1213, Wiese im Oberforst, 0,96 Ar; lfd. Nr. 50, Flur 15, Flurstück 2011, Acker auf der Rösell, 7,29 Ar; lfd. Nr. 51, Flur 15, Flurstück 2016, Acker auf der Rösell, 3,68 Ar; lfd. Nr. 52, Flur 12, Flurstück 1712, Wiese, Söder an dem Wäldchen, 0,85 Ar; lfd. Nr. 53, Flur 7, Flurstück 1220, Wiese im Oberforst, 1,61 Ar; lfd. Nr. 54, Flur 9, Flurstück 1289, Wiese, in den Herrenwiesen, 5,22 Ar; lfd. Nr. 55, Flur 10, Flurstück 1433, Wiese unter dem Gärtchen, 2,31 Ar; lfd. Nr. 56, Flur 10, Flurstück 1448, Wiese im Gärtchen, 2,62 Ar; lfd. Nr. 57, Flur 25, Flurstück 9/2940, Acker hinterm Schindwald, 1,62 Ar; lfd. Nr. 58, Flur 12, Flurstück 1705, Wiese, Söddchen an dem Wäldchen, 0,90 Ar; lfd. Nr. 59, Flur 12, Flurstück 1707, Wiese, Söddchen an dem Wäldchen, 1,92 Ar; lfd. Nr. 60, Flur 22, Flurstück 2730, Acker an den weißen Wacken, 11,95 Ar; lfd. Nr. 61, Flur 27, Flurstück 3174, Acker auf der krummen Gewinn, 8,89 Ar; lfd. Nr. 62, Flur 22, Flurstück 2729, Acker an den weißen Wacken, 11,95 Ar; lfd. Nr. 63, Flur 9, Flurstück 1300, Wiese in den Herrenwiesen, 4,77 Ar; lfd. Nr. 64, Flur 3, Flurstück 238, Wiese, alten Weg, 3,41 Ar; lfd. Nr. 65, Flur 12, Flur-

stück 24/1665, Weide unter dem Hitzesweg, 8,93 Ar; lfd. Nr. 66, Flur 19, Flurstück 15/2355, Acker, das kleine Feld, 12,72 Ar; lfd. Nr. 67, Flur 12, Flurstück 1706, Wiese, Söddchen am Wäldchen, 0,79 Ar; lfd. Nr. 68, Flur 17, Flurstück 2195, Acker, Mainzerloch, 10,81 Ar; lfd. Nr. 69, Flur 27, Flurstück 3044, Acker, rechts dem Orler Weg, 11,08 Ar; lfd. Nr. 70, Flur 13, Flurstück 17/1787, Acker, Eichezahl, 14,39 Ar; lfd. Nr. 71, Flur 13, Flurstück 19/1802, Acker, Eichezahl, 7,21 Ar; lfd. Nr. 72, Flur 9, Flurstück 1301, Wiese, in den Herrnwiesen, 4,83 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. 7. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Metzger und Landwirt Wilhelm Geiß und dessen Ehefrau Frieda, geb. Besser, aus Wingsbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 12. 9. 1955 Amtsgericht

2764

K 8/55 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Bonbaden, Band 24, Blatt 39, eingetragenen Grundstücke Nr. 7, Gemarkung Bonbaden, Flur 15, Flurstück 48, Hofraum, Dorf Bonbaden, groß 3,11 Ar; Nr. 8, Gemark. Bonbaden, Flur 15, Flurstück 29/1, Acker, auf dem Kreuzberg, groß 3,34 Ar, Lieg.-Buch Nr. 1144, Gebäudebuch Nr. 63, sollen am Freitag, dem 2. Dezember 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Zimmer Nr. 7, 8, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Heinrich Heinz und Marie, geb. Claudy, in Bonbaden, zu je $\frac{1}{2}$. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Lfd. Nr. 7 30 000,— DM. Lfd. Nr. 8 50,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 20. 9. 1955 Amtsgericht

2765

6 K 16/54 — 6 K 20/54 — 6 K 11/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 15, Blatt 574 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. November 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 17, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Ktbl. 4, Parz. 106/2, Grundsteuermutterrolle 1132, Gebäudesteuerrolle 275, Hof- und Gebäudefläche Lohstr. 267, 8,90 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. 8. 1954 und am 29. 3. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Steinhauer Hermann Müller in Hirzenhain und seine Ehefrau Anna, geb. Säger, das., als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 25. September 1954 und 20. April 1955 auf 18 400,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 21. 9. 1955 Amtsgericht

2766

6 K 20/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kirchhobach, Band 7, Blatt Nr. 73, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 24. November 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Gemarkung Kirchhobach, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 190/123, Wald (Holzung) auf dem Ameisenberg, 1,79,58 Hektar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 254/152, Wald (Holzung) auf der Höh, 3,88 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 181/92, Wald (Holzung) auf dem Ameisenberg, 5,04,30 Hektar; lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 31, Ackerland am Schulberge, 40,17 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 213/93, Wald (Holzung) auf dem Ameisenberg, 9,49 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 33, Wald (Holzung) im Himmelreich, 51,39 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 157/18, Wald (Holzung) im Winkel, 1,34,50 Hektar; lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 213/31, Wald (Holzung) im Himmelreich, 6,01 Ar. Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 1. 10. 1954 auf insgesamt 8460,— DM festgesetzt worden. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. 7. und 17. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die ledige Anna Dippel in Walburg eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 die Genehmigung des Amtsgerichts Eschwege, Abt. für Landwirtschaftssachen, erforderlich. Diese Genehmigung ist bei Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 21. 9. 1955 Amtsgericht, Abt. II

2767

84 K 10/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 12, Band 17, Blatt 655, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. November 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Gerichtsgebäude, B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1a und 1b, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 139, Flurstücke 83/16 und 82/6, Hof- und Gebäudefläche Scheffelstr. 26, 3,55 und 0,08 Ar. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Paul Wettering, Frankfurt a. M., eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

2768

84 K 5/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 23, Band 6, Blatt 218, auf den Namen des Gastwirts Karl Bracher in Neu-Isenburg eingetragene ideelle Hälfte an den nachstehend beschriebenen Grundstücken am 23. November 1955, 9.30 Uhr,

an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 344, Flurstücke 23 und 22, Hof- und Gebäudefläche, Hofraum, Elkenbachstraße 58, 2,16 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Gastwirt Karl Bracher und Minna, geb. Bürkle, in Frankfurt a. M. je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 8. 9. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

2769

K 4/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 26, Blatt Nr. 762, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. Nov. 1955, 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstehofstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Gelnhausen, lfd. Nr. 1, Flur J 1, Flurstück 115, Lieg.-B. 2030, Garten, über dem Ysopstein, 8,25 Ar; lfd. Nr. 2, Flurstück 351, Garten, im langen Gemeindestück, 9,90 Ar; lfd. Nr. 3, Flurstück 352, Garten, Alte Leipziger Straße 3b, 15,14 Ar; bebauter Hofraum mit Hausgarten, daselbst, 5,05 Ar; lfd. Nr. 4, Flurstück 353, Garten, daselbst, 5,55 Ar; bebauter Hofraum mit Hausgarten, daselbst, 1,85 Ar; lfd. Nr. 5, Flurstück 354, Garten, daselbst, 6,19 Ar; bebauter Hofraum mit Hausgarten, daselbst, 2,06 Ar; lfd. Nr. 6, Flurstück 355, Garten, daselbst, 6,19 Ar; bebauter Hofraum mit Hausgarten, daselbst, 2,06 Ar, hinsichtlich des $\frac{3}{40}$ Anteils der Frau Ingeborg Baumeister, geb. Koch, Gelnhausen, Alte Leipziger Straße 47.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 3. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 2. die Ehefrau des Stadtbaurats Karl Koch, Margarete, geb. Wuthwill, in Wohrlau, zur ideellen Hälfte, 4. a) Baumeister, Ingeborg, geborene Koch, Ehefrau des Bundesbahn-Oberinspektors Heinrich Baumeister in Gelnhausen, zu drei Vierzigstel, b) Koch, Erika, Stenotypistin in Gelnhausen, zu drei Vierzigstel, c) Koch, Hans, kaufmännischer Angestellter in Gelnhausen, zu drei Vierzigstel, d) Koch, Rosemarie, Diplommolmetscherin in Gelnhausen, zu elf Achtzigstel, e) Koch, Marlene, geborene am 24. Aug. 1933 in Gelnhausen, zu elf Achtzigstel. Der $\frac{3}{40}$ Grundstückswert (Verkehrswert) vorbezeichneten Grundstücke ist durch Beschluß des Amtsgerichts Gelnhausen vom 5. 9. 1955 gemäß § 74a ZVG auf 5250,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 10. 9. 1955

Amtsgericht

2770

7 K 2/54 — 7 K 7/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gießen, Band 134, Blatt Nr. 6046, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Dezember 1955, nachmittags 14 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gutfleisch-

straße 1, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal) versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 13, Parzelle 147/7, Hofreite Klingelbachweg 3, 13,89 Ar, Wert gem. § 74a ZVG. = 60 200 DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. 1. 1954 bzw. 23. 2. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die a) Bauunternehmer Josef Bergler in Gießen, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Theresia Bergler, geb. Reichenauer, daselbst, zu 1/2 eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 24. 9. 1955

Amtsgericht

2771

Beschluß

3 K. 15/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Elz, Band 59, Blatt 2338, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. 11. 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Hadamar, Gymnasiumstr. 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Ktbl. 19, Parz. 132, Hof- und Gebäudefläche Offheimer Weg 15, 12,60 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 19, Parz. 123, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 16,63 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 19, Parz. 124, Hof- u. Gebäudefläche, daselbst, 7,00 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 19, Parzelle 126, Hof- und Gebäudefläche, Hadamarer Straße 24, 17,64 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 19, Parz. 217/0.126, Hofraum, Hadamarer Straße 24, 0,19 Ar; lfd. Nr. 6, Ktbl. 19, Parz. 125, Hof- und Gebäudefläche, Offheimer Weg 15, 7,00 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 19, Parz. 160/0.126, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 2,64 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 19, Parzelle 159/0.117, Hofraum auf dem Woog, 0,37 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 19, Parz. 190/118, Hofraum Offheimer Weg, 7,43 Ar; lfd. Nr. 10, Ktbl. 19, Parz. 121, Hof- und Gebäudefläche, das., 17,63 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 19, Parz. 120, Hof- u. Gebäudefläche, daselbst, 12,50 Ar; lfd. Nr. 12, Ktbl. 19, Parz. 119, Hof- u. Gebäudefläche, daselbst, 6,50 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 19, Parz. 117, Hofraum Offheimer Weg, 7,27 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 19, Parz. 189/116, Acker, daselbst, 51,03 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 19, Parz. 162/0.134, Hofraum auf dem Woog, 2,04 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 19, Parz. 259/0.116, Hof- u. Gebäudefläche, Offheimer Weg 15, 43,39 Ar.

Zu 17/16 Wasserleitungsrecht, eingetragen in Bl. 183 des Grundbuchs von Elz, zu 18/16 Brunnenschachtrecht, eingetragen in Blatt 1215 des Grundbuchs von Elz. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. 6. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Gustav Gorny in Bad Nauheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 15. 9. 1955

Amtsgericht

2772

18 K 29/55 — Zwangsversteigerung: Am 30. November 1955, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 41, Blatt 1111, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nieder-

zwehren, lfd. Nr. 9, Flur 24, Flurstück 17/2, Weg, Leuscherstraße, Größe: 6,10 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 24, Flurstück 17/5, Gartenland (Baumschule), Hof- und Gebäudefläche, Leuscherstraße 91, 93, Größe: 105,70 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Bauunternehmer Walter Mees in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 9. 1955

Amtsgericht

2773

K 2/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 7, Blatt 534, eingetragenen Grundstücke Nr. 2, Gemarkung Ruppertsburg, Flur I, Flurstück 741, Grabgarten die unteren Gräsgärten, 1,36 Ar; Nr. 3, Gemarkung Ruppertsburg, Flur I, Flurstück 742, Grabgarten daselbst, 1,25 Ar, sollen am 6. Dezember 1955, 10 Uhr, im Bürgermeisteramt in Ruppertsburg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. März 1954 (Tag d. Versteigerungsvermerks): waren die Eheleute Friedrich und Emma Konrad, geb. Engel, in Ruppertsburg in Erwerbsgemeinschaft (Gesamtgut).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Oberh.), 20. 9. 1955

Amtsgericht

2774

K 18/53 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Glauberg, Band VII, Blatt 382, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3/1, Flur 1, Flurstück 293, Hof- und Gebäudefläche Enggasse 4, 4,01 Ar; soll am 23. November 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, Zimmer Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. 12. 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Rühl, Helmut, Kaufmann, zu 1/2, b) Rühl, Lina, geb. Gorr, dessen Ehefrau, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 20. 9. 1955

Amtsgericht

2775

K 16/54 — Zwangsversteigerung: Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft, auf Antrag der Frau Luise Burkard, geb. Erdniß, in Mainz, Kapuzinerstraße 33, vertreten durch Rechtsanwalt Arnold in Limburg/Lahn, soll das im Grundbuch von Weilburg, Band 20, Blatt Nr. 585, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Dezember 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mauerstr. 25, Zimmer Nr. 24, versteigert werden.

Lfd. Nr. 6, Gemarkung Weilburg, Flur 12, Parzelle 231/85, Grundsteuermutterrolle 362, Gebäudesteuerrolle 133, a) Wohnhaus mit Hofraum, Schulgasse Nr. 18, 0,63 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74a ZVG ist auf 6500,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Handelsvertreter Franz Peter Burkard, b) dessen Ehefrau Handelsvertreterin Luise Margarete Burkard, geb.

Erniß, wohnhaft in Mainz, zu je 1/2 eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 20. 9. 1955

Amtsgericht

2776

Beschluß

K 15/54 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Bad Salzhausen, Band 4, Blatt 245, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Salzhausen, Flur 1, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche Villenstr. 5, 39,76 Ar, soll am 18. November 1955, 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßstraße, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Elsa Rahner, geb. Grimmer, Ehefrau des Arthur Rahner, Bad Salzhausen zu 1/2, 2. Erika Hildegard Hirth, geb. Greif, Ehefrau des Heinz Hirth, Bad Salzhausen zu 1/2. Versteigert wird nur die Eigentumshälfte der Erika Hildegard Hirth, geb. Greif, Bad Salzhausen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 62 000,— (ganzes Grundstück), für die zu versteigernde Hälfte somit auf 31 000,— DM. In Höhe von 1/10 des Bargebots hat der Bieter auf Antrag Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 27. 9. 1955

Amtsgericht

2777

K 4/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berstadt, Band 24, Blatt Nr. 1225, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 8. November 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedberg, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Berstadt, Flur 1, Flurstück 140, Hofreite im Ort, 2,21 Ar. Der Wert des zu versteigernden Grundstücks wird auf 7500,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Frau Maria Seipp, geb. Lind, in Berstadt eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 2. 9. 1955

Amtsgericht

2778

3 K 5/55 — Zwangsversteigerung: Die Miteigentumshälfte des Arbeiters Emil Jacobi aus Ennerich an dem im Grundbuch von Ennerich, Band 12, Blatt 430, eingetragenen Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 118, Hof- und Gebäudefläche, Pitzhohlstr. 81, 2,41 Ar, soll am 21. Dezember 1955, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Runkel/Lahn, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1955: Eheleute Arbeiter Emil Jacobi und Paula, geb. Müller aus Ennerich, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel (Lahn), 22. 9. 1955

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften**2779****Nachtrag****zur Satzung des Zweckverbandes Frankenberg zur Beschaffung und Haltung von Vattertieren**

Auf Grund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 16. Juli 1955 und des § 6 Abs. 3 Ziffer f der Verbandssatzung wird folgender I. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes Frankenberg zur Beschaffung und Haltung von Vattertieren erlassen:

§ 1

Dem § 8 der Verbandssatzung vom 23.

Juni 1953 wird folgender Zusatz hinzugefügt:

„4. Im Interesse einer guten Pflege und Haltung der Vattertiere ist beim Abschluß von Haltungsverträgen die Zustimmung des Zweckverbandes erforderlich. Bei mehreren Bewerbern ist demjenigen der Vorzug zu geben, der die Gewähr für ausreichende Bewegung der Vattertiere bietet.“

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Frankenberg (Eder), 16. 7. 1955

Für den Vorstandsvorsitz:

Der Vorsitzende
gez. Kohl, Landrat

Feststellungsbeschuß

Auf Grund des § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird vorstehender I. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes Frankenberg zur Beschaffung und Haltung von Vattertieren festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Form der Satzung des Zweckverbandes Frankenberg zur Beschaffung und Haltung von Vattertieren ist im „Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen“ Nr. 39 1953 unter Ziffer 2721 veröffentlicht worden.

Kassel, 7. 9. 1955

Der Regierungspräsident
I/2 — Az.: 3 u

Auslegung der Bilanzen

Die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht für die Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1952 liegen in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 10. 1955 in den Geschäftsräumen unserer Hauptstelle in Darmstadt, Rheinstraße 34, zur Einsichtnahme aus.

Darmstadt, 21. 9. 1955

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

Herabsetzung des Stammkapitals

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung der Heinrich Flach Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main vom 30. 8. 1955 ist das Stammkapital der Gesellschaft von bisher 60 000 DM auf 24 000 DM herabgesetzt worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Frankfurt (Main), 30. 8. 1955

Heinrich Flach Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Michael Wagner

Seit 1770

Hof- u. Waisenhaus-Buchdruckerei

Kassel, Steinweg 5, Telefon 13629

Verlag für Behörden - Vordrucke

Staat - Gemeinde - Schule. Herstellung von
Werken, Prospekten, Geschäfts- und Privatdrucksachen

VEBEG

Als bundeseigene Treuhandgesellschaft übernehmen wir aus Beständen der US-Army laufend größere Posten

Möbel und Einrichtungsgegenstände

aller Art (gebraucht und ungebraucht)

die wir an verschiedenen Plätzen gegen sofortige Barzahlung äußerst preisgünstig verkaufen.

Die jeweiligen Verkaufstermine und -orte geben wir allen Interessenten durch unsere ständig herausgehenden „VEBEG-INFORMATIONEN“ bekannt.

Bitte teilen Sie uns Ihre Anschrift mit, damit wir auch Ihnen die „VEBEG-INFORMATIONEN“ für alle künftigen Verkäufe zusenden können.

Verwertungsgesellschaft für Besatzungsgüter m.b.H. - VEBEG -
Frankfurt/Main / Franken-Allee 83/89 / Ruf: 32627, 32926

Anzeigenschluß jeden Dienstag 10 Uhr

für die samstags erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

Wir bitten, insbesondere bei der Einsendung von
Terminbestimmungen, die Anzeigenschlußzeit zu beachten.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN
Wiesbaden, Herrn-mühl-gasse 11a, Telefon 2 58 61

Die in Nr. 40 des Staats-Anzeiger vom 1. 10. 1955 veröffentlichte

Prüfungsordnung der Hessischen Polizeischule

erscheint als Sonderdruck und ist ab 8. 10. 1955 zum Preise von DM —,45 das Stück (einschl. Versandkosten) erhältlich. Wir bitten, möglichst Sammelbestellungen — Stückpreis DM —,35 zuzüglich Versandkosten — aufzugeben.

Verlag des Staats-Anzeiger für das Land Hessen

FRANKFURT (MAIN)
Münchener Straße 54
Tel. 3 11 96 und 3 12 14

WIESBADEN
Herrn-mühl-gasse 11a
Tel. 2 58 61

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrn-mühl-gasse 11a, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: täglich 9—17 Uhr, samstags 9—12 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 8700